

*Handwritten signature or initials*

**INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT**

**CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY**

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

**S-E-C-R-E-T**

25X1

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	East German Ministry of Heavy Machine Construction: Directives and Information Bulletins	DATE DISTR.	11 JUL 1959
		NO. PAGES	1
		REFERENCES	LRD
DATE OF INFO.			25X1
PLACE & DATE ACQ.			
SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.			25X1

[Redacted box]

directives and information bulletins prepared and distributed by the East German Ministry of Heavy Machine Construction (Ministerium fuer Schwermaschinenbau):

1. Verfuegungen und Mitteilungen, dated 20 March 1957. The bulletin includes information on measures to be taken to improve planning and order allocations of cast metal and forged items, measures to be taken to improve the liquid fuel situation, and other items of interest to the enterprises of the Ministry. (8 pages)
2. Summary of directives and comments on the preparation of the 1958 industrial cooperation and production plan (Projektbetriebsplan), published by the Ministry of Heavy Machine Construction in June 1957. The document contains explanations of the individual forms and what they are intended to describe, according to plan. (32 pages)

[Redacted box]

83

AT

25X1

**S-E-C-R-E-T**

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC				
(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)														

**INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT**

# Verfügungen und Mitteilungen

## des Ministeriums für Schwermaschinenbau

1957	Berlin, den 20. März	Nr. 3
------	----------------------	-------

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. Bekanntmachungen</b>	
1. Verfügung über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Auftragslenkung bei Guß- und Schmiedestücken vom 8. Februar 1957	13
2. Verfügung über Maßnahmen zur Verbesserung der Patenschaftsarbeit der volkseigenen Industriebetriebe für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 8. Februar 1957	14
3. Auswertung des überbetrieblichen Wettbewerbes 1956 der Erfinder und Rationalisatoren im volkseigenen Schwermaschinenbau	15
<b>II. Materialwirtschaft</b>	
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Brennstoffsituation	15
<b>III. Buchhaltung und Revision</b>	
5. Erläuternde Hinweise und Festlegungen für die Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau zur Lohnfondskontrolle 1957	16
6. Hinweise zur Anordnung über die Behandlung der Umbewertung richtsatzgebundener Bestände vom 7. Januar 1957 (GBl. Teil II S. 38)	17
7. Hinweise zur Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben vom 7. Januar 1957 (GBl. Teil II S. 38)	17
8. Hinweise zur Anordnung über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre vom 7. Januar 1957 (GBl. Teil II S. 37)	18
<b>IV. Export und Absatz</b>	
9. Anweisung über Maßnahmen zur Deckung des vordringlichen Bedarfs an Erzeugnissen des Elektromaschinenbaues vom 28. Februar 1957	19
10. Versandanzeige bei Exportlieferungen in die UdSSR	19
<b>V. Kader</b>	
11. Verbesserung der Kaderarbeit	19
<b>VI. Arbeit</b>	
12. Zusätzliche Altersversorgung bei Delegation zu einem Industrieministerium	20

### I. Bekanntmachungen

**1. Verfügung über Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Auftragslenkung bei Guß- und Schmiedestücken**  
Vom 8. Februar 1957

Zur Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Verbraucher mit Guß- und Schmiedestücken wird auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 24. November 1955 und nach Ziffer 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr folgendes bestimmt:

I.

1. Der Minister für Berg- und Hüttenwesen wird beauftragt, bei der Hauptverwaltung Gießereien eine „Zentrale Gußleitstelle“ einzurichten. Der Leiter der Zentralen Gußleitstelle hat die Stellung eines Stellvertreters des Hauptverwaltungsleiters.

2. Die Zentrale Gußleitstelle hat die Voraussetzungen für die bestmögliche Auslastung und die planmäßige Erweiterung der Kapazitäten sämtlicher Gießereien der zentral geleiteten und der volkseigenen örtlichen Industrie zu schaffen. Der Zentralen Gußleitstelle sind daher insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu übertragen:

- a) die systematische Ermittlung der Gießereikapazitäten unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen der Betriebe,
- b) die Prüfung und Koordinierung der Perspektivpläne sowie der Investitions- und Generalreparaturpläne der Planträger zur Modernisierung, Spezialisierung und Erweiterung der Gießereikapazitäten nebst Ausarbeitung der entsprechenden Kennziffern,
- c) die rechtzeitige Ermittlung des Bedarfes an Gußstücken über die Hauptbedarfsträger und die Prüfung der Bedarfsmeldungen.

- d) die Zusammenstellung der Bedarfsmeldungen der Hauptbedarfsträger für die Gießereibetriebe sowie die Materialsteuerung für die Einsatz- und Hilfsstoffe:

Roheisen, Hamatt, Gußbruch, Stahlschrott, NE-Blockmaterial, Koks, feuerfestes Material, Tempererz.

einschließlich der Verteilung der Kontingente an die Hauptbedarfsträger sowie der Kontrolle über Verwendung und Bedarf dieser Einsatz- und Hilfsstoffe, wobei die Zentrale Gußleitstelle über von ihr festgestellte Überplanbestände anderweitig verfügen kann.

3. Die Bedarfsträger können die Hilfe der Zentralen Gußleitstelle bei der Unterbringung von Aufträgen in Anspruch nehmen.

4. Soweit von den Maßnahmen nach Absatz 2 Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie betroffen werden, hat die Zentrale Gußleitstelle den zuständigen Rat des Bezirkes zu unterrichten und zu hören.

## II.

1. Der Minister für Berg- und Hüttenwesen wird ferner beauftragt, bei der Hauptverwaltung Eisenindustrie eine Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse einzurichten.

2. Die Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse hat die in Ziffer I, Absätze 2 bis 4, festgelegten Pflichten und Befugnisse sinngemäß wahrzunehmen.

## III.

Die Zentrale Gußleitstelle und die Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse haben ihre Tätigkeit am 1. März 1957 aufzunehmen.

## IV.

Der Haushaltsplan und der Stellenplan des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen für das Planjahr 1957 sind im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 8. Februar 1957

gez. Selbmann  
Stellv. Ministerpräsident

Die in Betracht kommenden Betriebe werden angewiesen, die Zentrale Gußleitstelle und die Abteilung für Planung und Auftragslenkung der Schmiedeerzeugnisse nicht vor dem 1. April 1957 in Anspruch zu nehmen.

## 2. Verfügung über Maßnahmen zur Verbesserung der Patenschaftsarbeit der volkseigenen Industriebetriebe für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Vom 8. Februar 1957

Die sozialistische Umgestaltung in der Landwirtschaft erfordert die ständige und helfende Solidarität der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern, insbesondere in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Deshalb ist es eine politische Verpflichtung für die Arbeiter in unserer volkseigenen Industrie, die weitere sozialistische Entwicklung in unserer Landwirtschaft durch kameradschaftliche Hilfe für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu unterstützen.

Um hierzu Hinweise und Anregungen zu geben, hat das Präsidium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ein Programm von Maßnahmen zur Verbesserung der Patenschaftsarbeit der volkseigenen Industriebetriebe und anderer staatlicher Einrichtungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschlossen. Zur Verwirklichung dieser Maßnahmen wird auf Grund des § 23 der Arbeitsordnung des Ministerrates vom 24. November 1955 und nach Ziffer 4 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1955 über die Bildung der Kommission für Industrie und Verkehr folgendes bestimmt:

## I.

1. Die Fachminister haben darauf hinzuwirken, daß die ihnen unterstellten Betriebe für das Jahr 1957 kurzfristig neue Patenschaftsverträge mit Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) schließen. Dabei sollen solche LPG bevorzugt werden, welche noch mit Aufbau- und Organisationschwierigkeiten zu kämpfen haben.

2. Die Patenschaftsverträge sind auf Seiten des Betriebes sowohl von einem Vertreter der Werkleitung wie auch von einem Beauftragten der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. Die danach vorgesehene Patenschaftshilfe ist unter breiter Mitwirkung der Betriebschaft zu organisieren.

## II.

In die Patenschaftsverträge sind Verpflichtungen aufzunehmen, die sowohl eine politisch-ideologische Förderung wie auch eine praktische und materielle Unterstützung der LPG durch den Patenbetrieb zum Inhalt haben. Dazu gehört auch die Unterstützung der LPG durch Arbeitseinsätze und Materialzuwendungen aus inneren Reserven der Patenbetriebe.

## III.

1. Bei der Gestaltung und Durchführung der Patenschaftsverträge ist besonderer Wert darauf zu legen, daß folgende Maßnahmen vorbereitet und realisiert werden:

- a) Für den weiteren Ausbau der LPG sind geeignete Fachkräfte wie Ingenieure, Konstrukteure, Architekten, Baufachleute und Meister zu gewinnen, die der LPG bei dem Umbau und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und Wohnhäusern sowie bei der Innenmechanisierung Ratschläge geben und die Ausarbeitung von Projektierungs- und Konstruktionsplänen übernehmen.
- b) Zu fördern ist auch die Kleinmechanisierung, z. B. der Bau von Futterküchen und Selbsttränken und der Einsatz von Elektrokarren.
- c) Bei der Ausführung von Reparaturen an Wirtschafts- und Wohngebäuden sowie an Maschinen und Geräten, bei der Durchführung von Um- und Ausbauten, bei der Mechanisierung und Technisierung wie auch bei der Errichtung von Wasseranlagen und elektrischen Anschlüssen sollen die Patenbetriebe die LPG durch den Einsatz von Spezialisten und Facharbeitergruppen unterstützen.
- d) Weitere wirksame Hilfe ist den LPG in Fragen der Wirtschaftsführung, der Arbeitsorganisation, der Organisation von Wettbewerben, der Anwendung von Prämiensystemen und der Übermittlung technischer Kenntnisse dadurch zu gewähren, daß qualifizierte Mitarbeiter der Patenbetriebe entsprechende Belehrung und Anleitung geben. Zugleich sind den Angehörigen der LPG durch Übernahme von Referaten und Vorträgen in Genossenschafts- und Dorfversammlungen die Politik unserer Arbeiter- und Bauern-Macht, aktuelle ökonomische Fragen und wichtige gesetzliche Bestimmungen durch geeignete Mitarbeiter der Patenbetriebe zu erläutern.

2. Die Hilfe der Patenbetriebe soll sich nach Möglichkeit auch auf das Ausleihen von Baumaschinen, Geräten und Transportmitteln, die Herstellung bestimmter Ersatzteile und die Anfertigung von Baubeschlägen beziehen, die vielfach aus Schrott und Materialabfällen hergestellt werden können.

## IV.

1. Die Betriebe haben für die von ihnen nach Ziffer III durchgeführten vertraglichen Leistungen nur die Kosten für Arbeit und Material zu berechnen, die unmittelbar durch die Leistung entstanden sind. Gemeinkosten, Gewinn und Produktionsabgabe sind nicht zu berechnen. Das Nähere bestimmt der Minister der Finanzen durch eine diesbezügliche Anweisung.

2. Altmaterial (Wasserrohre, Heizungsrohre u. dgl.) ist zu Schrottpreisen zu berechnen.

3. Leistungen, welche kurzfristige Aufträge darstellen und weniger als vier Stunden beanspruchen, sind nicht zu berechnen.

4. Sind Lieferungen neuwertiger Materialien in größerem Umfange vorgesehen, so ist die Freigabe und die Regelung der Kosten bei dem zuständigen Fachministerium zu beantragen.  
Berlin, den 8. Februar 1957

gez. Selbmann  
Stellv. Ministerpräsident

### 3. Auswertung des überbetrieblichen Wettbewerbes 1956 der Erfinder und Rationalisatoren im volkseigenen Schwermaschinenbau

Die Zentrale Wettbewerbskommission führte eine Schlußauswertung des überbetrieblichen Wettbewerbes 1956 der Erfinder und Rationalisatoren im volkseigenen Schwermaschinenbau nach sorgfältiger Überprüfung der Ergebnisse der durch die Leit-BfE des Schwermaschinenbaues in Vorschlag gebrachten Siegerbetriebe durch.

Insgesamt hat sich der Nutzen aus den 1956 realisierten Erfindungen, Verbesserungsvorschlägen und Ingenieurkonten gegenüber 1955 um 40 Prozent erhöht. Der Bestand an nicht abgeschlossen bearbeiteten Vorgängen wurde von 14,6 Prozent am Ende des Jahres 1955 auf 11,4 Prozent am Ende des Jahres 1956 im Durchschnitt des gesamten volkseigenen Schwermaschinenbaues gesenkt.

Statt der im Aufruf zum Wettbewerb der Erfinder und Rationalisatoren – veröffentlicht in VuM des MfS Nr. 758 – vorgesehenen Abschlußprämierung von fünf Betrieben, hat die Wettbewerbskommission beschlossen, acht Betriebe mit einer Prämie von insgesamt 40 000,- DM auszuzeichnen, weil 36 Prozent aller am Wettbewerb beteiligten Betriebe die beiden Wettbe-

werbsziele erreicht und zum Teil wesentlich überschritten haben.

Die acht Siegerbetriebe sind:

	Prämie
VEB Brauereimaschinenfabrik Halle	DM 2000,-
VEB Schaltgerätewerk Werder	DM 3000,-
VEB Maschinen- u. Zahnradfabrik Gotha	DM 8500,-
VEB Druckmaschinenwerk Victoria Heidenau	DM 6000,-
VEB Maschinen und Apparatebau Grimma	DM 5500,-
VEB Dampfkesselbau Dresden-Übigau	DM 5500,-
VEB Preß- und Schmiedewerk „Hein Fink“ Wismar	DM 2000,-
VEB Dieselmotorenwerk Rostock	DM 7500,-

Bei der Bemessung der Prämie für die acht Siegerbetriebe wurde nicht nur der Erfüllungsstand der beiden Wettbewerbsziele, sondern auch die gesamte Tätigkeit auf dem Gebiet des Erfindungs- und Vorschlagswesens in diesen Betrieben berücksichtigt. Die Auszeichnung und Prämierung der Betriebe erfolgte im Monat März 1957 durch die Hauptverwaltungen.

Außer den acht Siegerbetrieben wurden für besondere Einzelleistungen bei der Organisation und Durchführung des Wettbewerbes 13 Mitarbeiter und 18 Kollektive ausgezeichnet und prämiert.

Die Leitung des Ministeriums für Schwermaschinenbau und der Zentralvorstand der Industrie-Gewerkschaft Metall sprechen allen am Wettbewerb der Erfinder und Rationalisatoren beteiligten Betrieben und Mitarbeitern ihren Dank für diese Leistungen aus und erwarten, daß sich die Initiative im Jahre 1957 noch weiter erhöht und damit die Ergebnisse auf diesem wichtigen Gebiet ständig verbessert werden. Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung des Materialeinsatzes und Senkung der Kosten sind die Hauptaufgaben.

## II. Materialwirtschaft

### 1. Maßnahmen zur Verbesserung der Brennstoffsituation

In Auswertung des 30. Plenums des ZK der SED ist es erforderlich, auch im Bereich des Schwermaschinenbaues den Kohleverbrauch einzuschränken und einen strengen Maßstab in der Verteilung der Kohle anzuwenden, um jeden unrationellen Verbrauch auszuschalten. Besonders schwierig ist die Situation in der Steinkohlen- und Koksversorgung, da seit Beginn des IV. Quartals 1956 einige vorgesehene Importe nicht durchgeführt werden konnten. Es ist deshalb 1957 erforderlich, die Feuerungsanlagen vorstärkt auf ballastreiche Brennstoffe umzustellen, um den Verbrauch von hochwertigen Brennstoffen weiter einzuschränken.

Zur Verbesserung der Brennstoffversorgung haben die Werkleiter weiter folgendes zu beachten:

#### 1. Lagerwirtschaft:

80 Prozent der dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellten Betriebe lagern hochwertige Brennstoffe im Freien ohne Überdachung. Hierdurch sind im Durchschnitt 10 Prozent Wärmeverluste zu verzeichnen. Notwendig ist zumindest das provisorische Abdecken mit Matten. In diesem Zusammenhang wird auf die Broschüre „Zweckmäßiges Lagern fester Brennstoffe“ hingewiesen. (Erschienen im Verlag: Deutscher Zentralverlag Berlin, Verlagslizenz 4 (845 52 Li)).

#### 2. Bedienung und Pflege der Anlagen:

Der innere und äußere Zustand der Kesselanlagen hat einen erheblichen Einfluß auf den Wirkungsgrad. Sorgfältige Pflege der Anlagen, regelmäßiges Säubern der Heizflächen, gutes Dichthalten der Rauchgasabzüge, sorgfältige Isolierung der Rohrleitungen, Rücklaufleitungen, Flanschen und Ventile sind Grundbedingungen.

In diesem Zusammenhang muß auch auf die sach- und fachgemäße Bedienung der Kesselanlagen hingewiesen werden. Dies bedingt, eine weitere Qualifizierung des Bedienungspersonals in Kursen und Schulungen zu staatlich geprüften Heizern vorzunehmen.

### 3. Brennstoffverbrauchsnormen:

#### a) Grundsätzliches:

Eine Einsparung von Brennstoffen ist dadurch zu erzielen, daß eine Heizungsanlage streng nach den jeweils herrschenden Außentemperaturen gefahren wird.

Wichtigste Grundlage ist das Vorhandensein einer einwandfreien Brennstoffverbrauchsnorm und die verstärkte Eröffnung von „Persönlichen Konten“ für die Heizer und das wärmetechnische Personal.

(Vgl. Anordnung vom 26. Juli 1955 über die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen [GBl. I, S. 551]).

#### b) Meß- und Regelgeräte:

Um die Normenarbeit weiter zu entwickeln, ist es unbedingt erforderlich, größere Anlagen mit

- Dampfmengenmesser, Speisewasserschreiber und CO<sub>2</sub>-Schreiber
- und kleinere Anlagen mit
- Zugmesser und Abgasthermometer – auszurüsten.

Durch das Fehlen dieser Instrumente muß bei einem großen Teil der Betriebe blindgefahren und der Verbrauch geschätzt werden. Die Abrechnung M 46 K – Material-Eingangs- und Ver-

brauchsabrechnung – für feste Brennstoffe wird dadurch auf unrealer Basis erarbeitet. Auf die Termineinhaltung bezüglich des Meldewesens muß sorgfältig geachtet werden.

Ein weiterer Mißstand ist das Fehlen von täglichen Aufzeichnungen der Heizer über Brennstoffverbrauch usw., wodurch eine exakte Erarbeitung von Brennstoffverbrauchsnormen erschwert wird.

#### 1. Umstellung der Feuerungsanlagen:

Durch Einbau von Einsatzrosten in bestimmten Kesseltypen, die nur geringe Mittel in Anspruch nehmen, kann der Verbrauch von hochwertigen Brennstoffen gesenkt und Rohbraunkohle mit einem besseren Wirkungsgrad nutzbar gemacht werden.

Für Umstellungsmaßnahmen bzw. für die Anschaffung von Meß- und Regelgeräten werden durch die Deutsche Notenbank Kredite zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung vom 14. 12. 1956 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (GBl. 1957 I S. 3) und die dazu ergangene 1. Durchführungsbestimmung vom 29. 12. 1956 (GBl. 1957 I S. 80) verwiesen.

#### 5. Hinweise für Neuprojektierungen:

Bei Neu- und Umbauten von Heizungsanlagen bzw. Kesselhäusern ist bei der Projektierung darauf zu achten, daß nur solche Aggregate zum Einsatz kommen, die die Möglichkeit bieten, geringwertige Brennstoffe mit bestem Wirkungsgrad zu verwenden.

den. Eine strenge Überwachung der Projekte in dieser Hinsicht ist in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Inspektionen der Zentralstelle für Wirtschaft erforderlich.

#### 6. Beschaffung von rentablen Dauerbrand-Füllöfen (für Heizzwecke)

Es muß wiederholt festgestellt werden, daß zur Beheizung von Kultur- bzw. Verwaltungsräumen, Speisesälen und Lehrkombinaten Öfen aufgestellt wurden, in denen nur hochwertige Brennstoffe eingesetzt werden können. In einigen Werkhallen wurden zur zusätzlichen Beheizung Kokskörbe aufgestellt.

Hier müssen, um den volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen, schnell Änderungen eintreten.

Der VEB (K) Baumaschinen Taucha bei Leipzig hat einen Dauerbrand-Füllofen, der zum Einsatz für Förderkohle vorgesehen ist, konstruiert und die Serienfertigung aufgenommen. Der Ofen besitzt 15 000 WE und nimmt sehr wenig Raum in Anspruch. Der Anschaffungspreis bei der größten Type – BO 3 – liegt bei 460,- DM.

Den Betrieben, die durch Aufstellung solcher Öfen hochwertige Brennstoffe einsparen können, wird empfohlen, sich mit dem VEB Baumaschinen Taucha bei Leipzig in Verbindung zu setzen. Dieser Betrieb, in dem weitestgehend bei dieser Produktion auf örtliche Reserven zurückgegriffen wird, ist gegebenenfalls durch die Bereitstellung von Blechen zu unterstützen.

### III. Buchhaltung und Revision

#### 5. Erläuternde Hinweise und Festlegungen für die Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau zur Lohnfondskontrolle 1957

Für die Lohnfondskontrolle 1957 auf Grund der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. Teil I, S. 82) ist nach Abstimmung mit der Zentrale der Deutschen Notenbank folgendes zu beachten:

1. Die Gliederung des Lohnfonds ist mit folgender Ausnahme nach dem § 2 der Anordnung vorzunehmen:

Der in der Kontengruppe 34 enthaltene direkte Grundlohn für Forschungs- und Entwicklungsleistungen (A. Entwicklung) ist nicht im Lohnfonds A, sondern im Lohnfonds B im Plan und ist abzurechnen, da die Forschungs- und Entwicklungsleistungen nicht Bestandteil der Warenproduktion sind und der Lohn nicht steigerungsfähig ist.

Die im Formblatt 0208 „Betriebsplan 1957 – Plan 52 –“ unter nichtindustrielles Personal als Grundlohn innerhalb der Kontengruppe 34 geplanten Löhne für den Plananteil Forschung und Entwicklung (A. Entwicklung) sind bei dem Plan Lohnfonds A abzusetzen und dem Plan Lohnfonds B zuzurechnen. Die Istabrechnung ist in der gleichen Art durchzuführen.

Die Zweiteilung des Lohnfonds – nach § 2 – ist eine Erleichterung für die Aufteilung auf die einzelnen Monate. Diese kann nunmehr unter Anlehnung an das Rechnungswesen wie folgt durchgeführt werden:

Gesamtlohnfonds

Lohnfonds B

also Hilfslohn und Prämien für Planerfüllung, Lehrausbilderprämie, Treueprämien (verhältnismäßig konstante Lohnanteile)

Lohnfonds A

also Grundlohn und anteilige Zuschläge und Zusatzlohn ohne Grundlohn für A. Entwicklungen.

Im Interesse der Arbeitsvereinfachung – durch die Zweiteilung des Lohnfonds – müssen bestimmte Abweichungen in Kauf genommen werden. Der Nachweis für Planabweichungen muß der betrieblichen Lohnfondsanalyse vorbehalten bleiben. Es können im Lohnfonds A einzelne Lohnkosten, wie z. B. Zuschläge, Zusatzlohn und auch ein Teil der Löhne für Produktionshilfsarbeiter nur teilweise proportional von der Produktionsplanerfüllung abhängig sein. Dadurch werden die Betriebe, die ihren Plan übererfüllen, bevorzugt. Im Lohnfonds B können die Lohnkosten für Absatz und Versandleistungen und die für Prüffeldingenieure, Konstrukteure und Skizzenzeichner steigerungsfähig sein. Diesem Umstand wird jedoch in der Anordnung zu § 5, Abs. 5 Rechnung getragen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Projekteure in den Anlagenbaubetrieben, deren Lohnanteile im Lohnfonds A geplant und auch dort abgerechnet werden müssen. Die Projektierungsarbeiten sind bei diesen Betrieben abrechnungsfähige Leistungen des einzelnen Auftrages. Die Projektierung ist bereits Auftrag und damit ein Teil der Gesamtleistung.

2. Für die einem fremden Betrieb zeitweilig zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte hat der abgebende Betrieb die Löhne von seinem Ist-Lohnfonds statistisch abzusetzen. Eine Berichtigung des Ist-Lohnfonds des Betriebes, der die fremden Arbeitskräfte beschäftigt, ist nicht vorzunehmen, da diese Lohnkosten bei ihm „fremde Lohnarbeit“ sind und von der Bemessungsgrundlage abgesetzt werden.
3. Die produktiven Lehrlingsleistungen sind in der Bemessungsgrundlage auf Basis Facharbeiter – wie auch geplant – mit enthalten, so daß eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage nicht durchzuführen ist.
4. Für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Planaufgaben ist als Bemessungsgrundlage die Warenproduktion zu Produktionsleistung-

kosten (+) (...) Bestandsänderung der unvollendeten Produktion zu Produktionselbstkosten abzüglich Kontengruppe 31 (Grundmaterial einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit, Handelsware) zugrunde zu legen. Diese Bemessungsgrundlage ist im Plan und Ist anzuwenden.

Durch die Gegenüberstellung der Bestandsänderung der unvollendeten Produktion zu Produktionselbstkosten und der Erfüllung der Warenproduktion zu Produktionselbstkosten wird erreicht, daß das Produktionsvolumen vergleichbar wird und damit die vorgenommene Addition sinnvoll ist.

Die den beiden Hauptverwaltungen

Chemie-, Bau- und Hartzerkleinerungsmaschinen und Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen,

unterstellten Betriebe, die im Planjahr 1957 die folgenden Fremdleistungen in der Gruppe 33 planten, haben diese im Plan und Ist gleichfalls abzusetzen, und zwar

Kto. 3362 „Kooperation aus Gründen der Spezialisierung“

Kto. 3363 „Kooperation infolge fehlender Kapazität“

Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden lediglich die Anlagenbaubetriebe, die die Erfüllung der beauftragten Leistung lt. Produktionsberichterstattung – Formblatt 11 – zugrunde legen. Es sind also die über die staatlichen Aufgaben hinaus im Umsatz geplanten fremden Montagmaterialien und einzubauenden Apparaturen und Geräte usw. nicht zu berücksichtigen.

5. Die bisher für die Lohnfondskontrolle geforderten zusätzlichen Meldungen der Betriebe fallen weg. Der erforderliche Nachweis – nach § 3, Absatz 4 und 5 – ist nur noch für die entsprechenden Angaben in den Finanzberichten – Formblatt 61 – der Betriebe bzw. den zusammenfassenden Berichten der Hauptverwaltung und des Ministeriums zu führen. Besondere Hinweise für die Angaben im Formblatt 61 zu IV. „Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds“ sind nicht notwendig, da dieser Teil gegenüber 1956 unverändert geblieben ist.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß – von den Betrieben gemäß den Erläuterungen zum Formblatt 61 im Teil IV, Position 2, Spalte 3 des Formblattes – die tatsächliche Planlohnsumme und nicht die in Relation zur Planerfüllung umgerechnete Planlohnsumme einzusetzen ist.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist als Dayonwert der in der Position 2, Spalte 4 enthaltene Lohnzuschlag auf Grund der Einführung der 45-Stunden-Woche anzugeben.

6. Bei dem monatlichen Nachweis des Verhältnisses der Lohnfondsinanspruchnahme zum Stand der Erfüllung der Planaufgaben werden die Festlegungen der §§ 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf des Berichtsquartales wirksam, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Lohnfondsüberschreitung nicht besätigt wurde. Eine Ausnahme bilden die Betriebe, die das geplante Betriebsergebnis nicht erreichten (dazu § 8, Abs. 1). Die monatliche Entwicklung des Lohnfonds wird jedoch durch zwischenzeitliche Einleitung von Maßnahmen durch die Lohnfondskontrolle durchführende Kreditabteilung verfolgt.

7. Durch eine stärkere Orientierung auf die Einhaltung des Gesamtlohnfonds wurde hinsichtlich der Verwendung von Einsparungen im Lohnfonds B für Überschreitungen im Lohnfonds A sowohl für die Betriebe (dazu § 5, Abs. 5) als auch für die Hauptverwaltungen (dazu § 6, Abs. 4) eine größere Beweglichkeit gegeben.

8. Für die Einsparungsverpflichtungen der Betriebe (dazu § 5, Abs. 6) als auch für die Genehmigung der Hauptverwaltungen (dazu § 6, Abs. 2) wurden für die Verlängerung der Termine beweglichere Festlegungen getroffen.

9. Das bisherige Umsetzungsverfahren wird durch die globale Deckungsprüfung der erteilten Genehmigungen bei der Hauptverwaltung ersetzt (dazu § 7, Abs. 2). Die bisher vorgenommenen Sperrungen von Lohnfondseinsparungen der Betriebe entfallen. Durch die Prüfungen bei der Hauptverwaltung (dazu § 7, Absatz 3) wird erreicht, daß das Genehmigungsverfahren nicht formal gehandhabt wird, sondern zu Unterstützungsmaßnahmen der Hauptverwaltung führt.

10. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen (dazu § 8, Abs. 2) sind besonders dafür gedacht, bei massiert auftretenden objektiven Schwierigkeiten Änderungen im System der Maßnahmen und der Kontrolle für eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

11. Die für den Fall von Lohnfondsüberschreitungen in der Anordnung vorgesehenen Maßnahmen werden nicht eingeleitet, wenn in den Produktionsbetrieben durch die im Zuge der weiteren Mechanisierung und Automatisierung notwendig werdende Verstärkung des ingenieur-technischen Personals eine Überschreitung des Lohnfonds B eintritt, die durch Einsparungen im Lohnfonds A gedeckt ist.

Durch diese erläuternden Hinweise und Festlegungen zu der Anordnung zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft werden die in „Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 3 1956 veröffentlichten „Zusätzlichen Hinweise für die Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau zur Lohnfondskontrolle 1956“ aufgehoben.

6. Hinweise zur Anordnung über die Behandlung der Umbewertung richtsatzgebundener Bestände vom 7. 1. 1957 (GBl. Teil II, S. 38)

Für die Durchführung der obigen Anordnung wird noch zusätzlich auf folgendes hingewiesen:

1. Bei den Materialvorräten handelt es sich um alle Bestandspositionen des Richtsatzplanes für die Materialvorräte.
2. Die unvollendete Produktion ist zu Produktionselbstkosten zu bewerten. Dabei sollen bei Massen- oder Großserienfertigung die Planproduktionskosten und bei Kleinserien- und Einzelfertigung die Istgrundkosten zuzüglich des Plangemeinkostenzuschlages angesetzt werden.
3. Die Fertigerzeugnisse sind zu Gesamtselbstkosten zu bewerten. Dabei sollen bei Massen- und Großserienfertigung die Plangesamtselbstkosten und bei Kleinserien- und Einzelfertigung die Istgrundkosten zuzüglich des Plangemeinkostenzuschlages angewandt werden.
4. Die Höhe der Umbewertung ist im Finanzplan im übrigen Ergebnis zu planen. Der Ausgleichsbetrag dieser Umbewertung ist aus der betrieblichen Akkumulation zu finanzieren.

7. Hinweise zur Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben vom 7. 1. 1957 (GBl. Teil II, S. 38)

Bei der Durchführung der Anordnung ist folgendes zu beachten:

#### A. Abwertung

1. Bei den Materialvorräten, die abgewertet werden können, handelt es sich um die Richtsatzpositionen für die Materialvorräte. Unter dem Begriff „Bestandseinheit“ sind eine oder mehrere Mengeneinheiten der jeweiligen Planposition bzw. Oberposition zu verstehen.

2. Bestände an unvollendeter Produktion können der Abwertung nur dann unterliegen, wenn es sich um eine Produktion mit normaler Fertigungsdurchlaufzeit handelt (Produktionsdauer der Fertigung in der Regel bis zu 90 Tagen.)

Langfristige Fertigung – sowohl nach Baugruppenabrechnung, als auch nach Zeitabschnittsrechnung – unterliegt nicht der Abwertung.

In besonderen Ausnahmefällen – zum Beispiel bei sistierten und annullierten Aufträgen – kann der Hauptverwaltungsleiter eine Ausnahme genehmigung zur Abwertung dieser Bestände geben. Unter dem Begriff „Bestandseinheit“ ist der jeweilige Auftrag zu verstehen.

3. Die Abwertung der Bestände an Fertigerzeugnissen ist entsprechend der Regelung Ziffer 2 zu behandeln. Das gleiche gilt für den Begriff „Bestandseinheit“.
4. Die Materialab- und -aufwertungen sind im Finanzplan nicht zu planen.
5. Die Abwertungen über TDM 100,- bedürfen der Genehmigung des Ministers. Die entsprechenden Anträge sind mit der Stellungnahme der Hauptverwaltung an die HA Buchhaltung und Revision einzureichen.  
Für Abwertungsbeiträge unter TDM 100,- legen die Hauptverwaltungsleiter branchebedingt fest, bis zu welcher Höhe die Werkleiter eigenverantwortlich entscheiden können.
6. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß eine zeitweilige – vorübergehende – Abwertung von Beständen auf keinen Fall statthaft ist. Die Abwertung muß zum Ausdruck bringen, daß Bestände, deren ursprünglicher Wert im Rechnungswesen ausgewiesen wird, aus verschiedenen Ursachen heraus keinen Gebrauchswert mehr haben bzw. zu mindern sind.  
Diese Entscheidung hat jeder Betrieb eigenverantwortlich zu treffen.

#### B. Verschrottung

1. Die Betriebe haben jeweils 4 Wochen nach Quartalschluß die Verschrottungsanträge einzureichen. Diese Verschrottungsanträge dürfen nur Bestände der Umlaufmittelsphäre enthalten, die keinen Gebrauchswert mehr haben und für die eine Wiederverwendung durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven (Hinweis zu GBl. Teil I, Seite 103) nicht mehr möglich ist.
2. Verschrottungsanträge über TDM 100,- müssen durch den zentralen Schrottbeauftragten des Ministeriums genehmigt werden. Für Beträge unter TDM 100,- legen die Hauptverwaltungsleiter branchebedingt fest, bis zu welcher Höhe die Schrottbeauftragten der Betriebe eigenverantwortlich entscheiden können. Die Verschrottungsanträge müssen vom Werkleiter, dem Schrottbeauftragten, dem kaufmännischen Leiter und vom Hauptbuchhalter unterschrieben sein. Verschrottungen ohne schriftliche Zustimmung dürfen nicht vorgenommen werden.

#### C. Buchmäßige Behandlung

Die sich aus Abwertungen von Beständen und Verkauf an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven ergebenden finanziellen Auswirkungen sind auf der Kontenart 738 bzw. 783 zu buchen.

Im Jahresfinanzkontrollbericht sind die Konten 738 und 783 aufzugliedern nach Umbewertung, Abwertung von Beständen und Verkäufen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven.

#### D. Übergangsregelung

Die finanziellen Auswirkungen der Abschnitte A., B. und C. für Vorgänge, die bis zum 31. 7. 1957 abgeschlossen sind, sind von den Betrieben den Hauptverwaltungen im eintretenden Fall bei der Rechenschaftslegung bekanntzugeben. Die Hauptverwaltungen legen die zusammengefaßten Auswirkungen der ZA Finanzen und Preise vor. Für Vorgänge nach dem 31. 7. 1957 entfallen diese Mitteilungen.

8. Hinweise zur Anordnung über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre vom 7. 1. 1957 (GBl. Teil II, S. 37)

Für die Durchführung der Anordnung ist folgendes zu beachten:

- Bei den Ersatzteilen muß es sich stets um Reparatur- und Verschleißmaterial handeln, das für die Inangahaltung des gesamten Maschinen- und Geräteparkes vorrätig sein muß. Diese Vorratshaltung für notwendig werdende Instandhaltungsarbeiten ist nur in der Höhe durchzuführen, wie sie unter Berücksichtigung der Materiallage wirtschaftlich vertretbar ist. Wirtschaftlich vertretbar ist die Höhe an Vorrat von Reparatur- und Verschleißmaterial, der es ermöglicht, Wartezeiten, Stillstandszeiten und Ausfallzeiten durch Maschinenausfall möglichst auszuschalten.
- Der geplante Vorrat ist mit in der Position „Material des Richtsatzplanes“, und zwar als Position 14 als „nicht zweckgebundene Ersatzteile“ zu erfassen. In der Richtsatzplanposition-Festlegung erhält dadurch der „zweckgebundene Materialbedarf für Forschung und Entwicklung“ die Richtsatzplanposition-Nr. 15 und die „Handelsware“ die Richtsatzplanposition-Nr. 16.  
Der Vorrat an Ersatzteilen ist im Rechnungswesen auf dem Konto 169 „nicht zweckgebundene Ersatzteile“ zu erfassen.
- Sofern die Betriebe die Höhe der Ersatzteillagerhaltung im Rahmen ihrer bestätigten Umschlagzahl für das Jahr 1957 finanzieren können, ist die vorgenannte Planungs- und Abrechnungstechnik anzuwenden. Für die Betriebe, die diese Mittel zusätzlich benötigen, kann eine sofortige Einarbeitung in den Richtsatzplan nicht erfolgen. In diesen Fällen haben die Hauptverwaltungen bis zum 31. 5. 1957 die zusätzlichen Forderungen ihrer Betriebe an die ZA Finanzen und Preise geltend zu machen.
- Der Zeitpunkt der planmäßigen Einführung der Störreserve wird noch gesondert bekanntgegeben, da erst wichtige technische Vorarbeiten abzuschließen sind, die dann erst für die Richtsatzplanung berücksichtigt werden können.
- Die Vorarbeiten für eine zentrale Lagerhaltung für bestimmte Ersatzteillarten und Abmessungen sind noch nicht abgeschlossen. Für diese Festlegung erfolgt später eine gesonderte Regelung.
- Da der Umfang der Ausstattungen bei Neuanlagen als Frstausrüstung und der für Reservegrundmittel auf Grund der Verschiedenheit der Investitionsobjekte bzw. der betrieblichen Notwendigkeiten allgemein hin noch nicht bestimmt bzw. festgelegt werden kann, muß deren Notwendigkeit bei der Planaufstellung für das Ministerium bzw. Hauptverwaltung Berücksichtigung finden. Die HA Planung wird bis zum 31. 7. 1957 die Nomenklaturen fertigstellen und die Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Investitionsbank vornehmen. Diese Prinzipien können mithin erst für das Planjahr 1958 Anwendung finden.
- Sofern Reservegrundmittel nicht als Grundmittel, sondern bisher als Umlaufmittel behandelt wurden, ist in laufender Rechnung im Jahre 1957 die Umbuchung als „Sonstiger Zugang zum Grundmittelfonds“ und als „Sonstiger Abgang vom Umlaufmittelfonds“ vorzunehmen.

#### IV. Export und Absatz

##### 9. Anweisung über Maßnahmen zur Deckung des vor- dringlichen Bedarfes an Erzeugnissen des Elektro- maschinenbaues vom 28. Februar 1957

Bei der Versorgung der Industrie und des Außenhandels mit Elektromotoren, Transformatoren und anderen Erzeugnissen des volkseigenen Elektromaschinenbaues ist unter den gegebenen Verhältnissen die Vordringlichkeit des Bedarfes zu berücksichtigen. Zugleich ist die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Produktionskapazitäten zu gewährleisten. Beide Ziele lassen sich nur erreichen, wenn die Herstellung und Verteilung der benötigten Erzeugnisse zentral gelenkt wird. Deshalb wird mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und der Leitung des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

###### I.

(1) Bei der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau werden mit sofortiger Wirkung je eine Zentrale Auftragskontrolle für

- a) rotierende Maschinen,
- b) Transformatoren, Hochspannungsschalter und Wandler

gebildet.

(2) Die beiden Zentralen Auftragskontrollen (ZAK) haben ihren Sitz in Berlin W 8, Friedrichstraße 58.

###### II.

(1) Die beiden ZAK sind dem Leiter der Abteilung Export und Absatz der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau unterstellt. Aufsichtsorgan ist der Leiter dieser Hauptverwaltung.

(2) Die beiden ZAK setzen sich aus Mitarbeitern der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau wie auch von dieser Hauptverwaltung unterstellten Betrieben zusammen.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau bestimmt die Leiter und die übrigen Mitarbeiter der beiden ZAK.

###### III.

(1) Die ZAK haben dafür zu sorgen, daß gängige Typen hergestellt werden, die keine besondere Neukonstruktion erfordern. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, eine der Dringlichkeit des Bedarfes entsprechende Verteilung der Erzeugnisse vorzunehmen. Zu diesem Zweck haben sie eine überbetriebliche Auftragslenkung durchzuführen.

(2) Kann ein Herstellerbetrieb den an ihn gerichteten Lieferauftrag nicht annehmen oder sich auf die gewünschte Lieferfrist nicht einlassen, so hat die zuständige ZAK zu prüfen, ob

- a) der vom Besteller geforderte oder der von dem Herstellerbetrieb vorgeschlagene Liefertermin gerechtfertigt ist,

- b) dem Besteller eine vergleichbare Type desselben oder eines anderen Herstellerbetriebes anzubieten ist,
- c) das Erzeugnis nur unter Zurückstellung eines anderen Auftrages (Vertrages) zu liefern ist.

###### IV.

(1) Ergeben sich zwischen Partnern, die beide dem Ministerium für Schwermaschinenbau unterstellt sind, Unstimmigkeiten über den im Verträge zu vereinbarenden Liefertermin, so hat die zuständige ZAK diesen Termin zu bestimmen.

(2) Die Entscheidung der ZAK ist für die Beteiligten nach Ziffer 2 der Anweisung vom 28. Dezember 1956 über das Verfahren bei Streitfällen, die sich bei Vertragsverhandlungen ergeben (VuM Nr. 1356, S. 82), verbindlich. Das gleiche gilt, wenn die zuständige ZAK die Bestellung nach Ziffer III, Absatz 2, Buchst. b oder c behandelt und die Beteiligten zum Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau gehören.

(3) Untersteht der Besteller einem anderen Staatsorgan und bestimmt die zuständige ZAK auch in diesem Falle einen anderen als den vom Besteller gewünschten Liefertermin, so stellt diese von dem Leiter der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau bestätigte Festlegung zugleich einen Bescheid darüber dar, daß die Lieferung zu dem von dem Besteller gewünschten Termin objektiv unmöglich ist. Damit entfällt eine Inanspruchnahme des Staatlichen Vertragsgerichts zur Durchsetzung der terminlichen Forderung des Bestellers.

(4) Trifft die zuständige ZAK eine von dem Leiter der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau bestätigte Entscheidung nach Ziff. III, Abs. 2, Buchst. b oder c gegenüber Bestellern, die einem anderen zum Bereich der Kommission für Industrie und Verkehr gehörenden Ministerium zugeordnet sind, so hat auf Grund dieser Entscheidung eine entsprechende Änderung oder Aufhebung der davon betroffenen Verträge zu erfolgen.

##### 10. Versandanzeigen bei Exportlieferungen in die UdSSR

Im Punkt 3 g) der „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“ (Anlage 1 zur 3. Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen) ist festgelegt, daß die Benachrichtigung vom Versand der Ware dem Besteller telegrafisch bzw. fernschriftlich anzuzeigen ist.

In Ergänzung hierzu hat bei Exporten in die UdSSR diese telegrafische Benachrichtigung künftig an die Handelsvertretung der UdSSR in Berlin W 8, Unter den Linden, zu erfolgen.

Die Absatzabteilungen der Betriebe haben danach zu verfahren.

#### V. Kader

##### 11. Verbesserung der Kaderarbeit

Das Kollegium des Ministeriums für Schwermaschinenbau hat sich in seiner Sitzung vom 11. Januar 1957 mit der Kaderarbeit beschäftigt und dabei festgestellt, daß sowohl im Ministerium als auch in den Betrieben und sonstigen Institutionen die durch Ministerratsbeschlüsse vom 30. September 1954 festgelegte Eigenverantwortlichkeit der Leiter für die Kaderarbeit noch nicht überall voll verwirklicht worden ist.

Überprüfungen haben ergeben, daß sich Werkleiter länger als ein halbes Jahr überhaupt nicht um die Probleme der Kaderarbeit gekümmert haben. In anderen Fällen ist die schädliche Trennung bei der Beurteilung

von fachlichen Fragen einerseits und kaderpolitischen Fragen andererseits noch nicht überwunden. Die Leiter entscheiden nach wie vor nur über die fachliche Qualifikation und die Kaderleiter über die kaderpolitische Eignung. Dadurch wird das Prinzip der politischen und ökonomischen Einheit unserer Arbeit verletzt.

1. Die Werkleiter sind für die richtige Durchführung der Kaderpolitik verantwortlich. Daraus folgt,

1. daß die Werkleiter und die von diesen beauftragten Stellvertreter des Werkleiters und die Abteilungsleiter die politisch, fachlich und charakterlich am besten geeigneten Kräfte für die vorgesehene Tätigkeiten auszuwählen haben.

- Dabei sind die für die Funktionen festgelegten Qualifikationsmerkmale zu beachten,
2. daß die Werkleiter bzw. die von ihnen beauftragten verantwortlichen Stellvertreter und Abteilungsleiter für ihre Bereiche eine Kaderreserve zu schaffen haben,
  3. daß Beurteilungen der Leistungen nach kollektiver Beratung von den verantwortlichen Leitern und nicht nur von den Kaderleitern des Betriebes vorzunehmen sind,
  4. daß über Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen nach Beratung mit dem Kaderleiter die verantwortlichen Leiter unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden haben.
- II. Aus dieser Aufgabenstellung für die Werkleiter und der von ihnen beauftragten verantwortlichen Leiter ergibt sich die Notwendigkeit, die Arbeitsweise der Kaderabteilungen zu ändern:
1. Die Kaderabteilung übt im Auftrage des Leiters die Kontrolle der Durchführung der Kaderpolitik aus und berät die leitenden Mitarbeiter bei der Auswahl, Förderung und Verteilung der Kader.
2. Es ist zweckmäßig, die Kaderabteilungen in eine Kontrollgruppe und eine Technische Gruppe zu gliedern.  
Die Kontrollgruppe ist für den Kaderleiter das Instrument zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kaderarbeit.  
In der Technischen Gruppe sind insbesondere die Kaderakten zu verwalten, die Streifenregister zu führen und das Ausweiswesen zu bearbeiten.
  3. In Betrieben mit weniger als 700 Beschäftigten kann von den Werkleitern mit Zustimmung des zuständigen HV-Leiters die Zusammenlegung der Abteilung Kader und der Abteilung Arbeit durchgeführt werden.  
Vor der Zusammenlegung sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich keine nachteiligen Auswirkungen für die Kaderarbeit in den Betrieben ergeben.  
Die Werkleiter werden angewiesen, die Kaderarbeit nach den getroffenen Festlegungen durchzuführen.  
Die für die Betriebe dargestellten Grundsätze sind entsprechend auf das Ministerium und die sonstigen Institutionen (Institute, Schulen usw.) des Ministeriums für Schwermaschinenbau anzuwenden.

## VI. Arbeit

### 13. Zusätzliche Altersversorgung bei Delegation zu einem Industrieinstitut

Die in den Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7/56 Ziffer 6 enthaltene Anweisung „Zusätzliche Altersversorgung bei Delegation zu einem Industrieinstitut“ wird hiermit aufgehoben.

Nachdem das Ministerium der Finanzen seine ursprüngliche Stellungnahme zur Beitragszahlung während der Dauer des Studiums an einem Industrieinstitut geändert hat, muß auch während des Studiums an einem Industrieinstitut der entsprechende Beitrag für die Aufrechterhaltung der zusätzlichen Altersversorgung von dem delegierenden Betrieb gezahlt werden.

Apel  
Minister für Schwermaschinenbau

*Annex 2*

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Schwermaschinenbau

**Zusammengefaßte Richtlinien und Erläuterungen  
zur Ausarbeitung des  
Projektbetriebsplanes 1958**

Juni 1957

B e r i c h t i g u n g

- B. 49 waagerechte Gliederung:  
statt: Sp. 3 u. 4 muß es heißen: Sp. 4 u. 5  
" Sp. 5 u. 6 " " " Sp. 6 u. 7
- Anl. 6 in der Überschrift muß es heißen:  
statt: Planteil 11 Planteil 12  
Verteilung d. Produktion
- Anl. 8 in der Überschrift muß es heißen:  
"Kosten für Werkzeuge, ..."
- Anl. 14 die Planteil-Nr. ist von 44 in 40 zu  
ändern
- Anl. 29 die Sp. 12 u. 13 sind statt mit "Ist 1957"  
mit "Ist 1956" zu überschreiben

Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Schwermaschinenbau

Zusammengefaßte Richtlinien und Erläuterungen  
zur Ausarbeitung des  
Projektbetriebsplanes 1958  
(vom Juni 1957)

Inhalt

- A Übersicht über die auszuarbeitenden Planteile,  
Formblätter und Nomenklaturen
- B Grundsätzliche Hinweise
- C Hinweise für die Ausarbeitung der einzelnen Planteile
- D Terminablauf
- E Schlußbemerkungen

A Übersicht über die auszuarbeitenden Planteile,  
Formblätter und Nomenklaturen

Plan	Bezeichnung	Formblatt	Nomenklatur
00	Deckblatt zum Betriebsplan Entwicklung der Hauptkennziffern	0201 Anlage 1	
10	Deckblatt der Produktion	0202 Anlage 2	
11	Produktion nach wichtigen Planpositionen	0206 Anlage 3	Anlage a
12	Verteilung der Produktion	0208 Anlage 4	Anlage b
13	Wasserwirtschaftl. Produktion	formlos	
20	Aufnahme neuer Produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion	0208 Anlage 5	
21	Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse	0208 Anlage 6	Anlage b
22	Technisch-wirtschaftliche Kennziffern	0209 Anlage 7	Anlage c
23	Kosten für Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen (Spezialbetriebsmittel)	0208 Anlage 8	Anlage b
24	Forschung und Technik Für die Ausarbeitung der Vorschläge ist die "Ordnung der Planung für Forschung und Technik 1958" des Zentralamtes für Forschung und Tech- nik bei der Staatlichen Plankommission verbindlich.		
25	Standardisierung und technische Normung Für die Ausarbeitung der Vorschläge sind die "Richtlinien für die Stan- dardisierung und technische Normung in der DDR", Teil 1, vom Febr. 1957 des Amtes für Standardisierung ver- bindlich.		

Plan	Bezeichnung	Formblatt	Nomenklatur
30	Investitionen Titelliste und Kostenstruktur	0724 Anlage 9	
31	Entwicklung der Grundmittel	0770 Anlage 10	
32	Baubedarf	0801 Anlage 11	
33	Ausrüstungsbedarf	formlos Anlage 12	Anlage d
34	Entwicklung des Werkzeug- maschinenbestandes	formlos Anlage 13	Anlage e
35	Auslastung der Produktions- kapazitäten <u>Hierüber ergehen noch spezielle Anweisungen</u>		
40	Materialbedarfsplan	1717 Anlage 14	
41	Bedarf an Zulieferungen	1717 0204 0204a 0206	Anlage 14 " 15 u. 15 a " 16 " 17
42	Zuliefererkennziffern	0208 Anlage 16	Anl. b , " f
43	Entwicklung des Walzstahlver- brauches und der Kosten für Grundmaterial	0208 Anlage 19	Anlage b
44	Schrottaufkommen	0208 Anlage 20	S. Erlauterg.
50	Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn	0541/58 Anlage 21	
51	Arbeitskräfte und Lohn für sonstige Einrichtungen	0209 Anlage 22	
52	Berufsausbildung	0591/58 Anlage 23	
53	Entwicklung der Arbeitsproduk- tivität	0209 Anlage 24	
54	Nachweis der geplanten Prämienzahlungen	0208 Anlage 25	

Plan	Bezeichnung	Formblatt	Momenklatur	
55	Aufgliederung des nichtindustriellen Personals	0208 Anlage 26		<p><b>B Grundsätzliche Hinweise</b></p> <p>1. <u>Einleitung</u></p> <p>Die Ausarbeitung der Projektbetriebspläne ist die wichtigste Periode der Planungsarbeit im Betrieb und im Ministerium. In diesem Zeitabschnitt werden in Diskussionen mit den Werktätigen der Betriebe die Projektbetriebspläne erarbeitet, die die Grundlagen der Planvorschläge zum VW-Plan des Ministeriums bilden.</p> <p>Das Ziel bei der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne besteht darin, die vom Staat übergebenen Kapazitäten maximal auszunutzen, d.h. mit den zur Verfügung gegebenen Materialien und Finanzmitteln eine höchstmögliche Produktion zu erzeugen, wobei die Produktionskapazitäten optimal auszulasten sind.</p> <p>Im Mittelpunkt der Planausarbeitung steht dabei die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten. Diese Hauptaufgabe ist vor allem zu erreichen durch die Planung neuer technisch organisatorischer Maßnahmen.</p> <p>2. <u>Die gemeinsame Ausarbeitung der Projektbetriebspläne in Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Betrieben</u></p> <p>In den vergangenen Jahren war die Ausarbeitung der Projektbetriebspläne nicht immer die wichtigste Periode der Planungsarbeit.</p> <p>Der Wirtschaftsrat hat daher am 9.5.57 beschlossen, daß bei der Ausarbeitung des VW-Planes 1958 der bisherige Schematismus zu überwinden ist. Die Ausarbeitung der Planvorschläge hat nicht mehr wie bisher stappweise zu erfolgen, nämlich:</p> <p style="padding-left: 40px;">Ausarbeitung von Kontrollziffern in der Staatlichen Plankommission, Ausarbeitung von Planvorschlägen in den Betrieben, Hauptverwaltungen, Kreisen, Ministerien und Bezirken, Ausarbeitung des Staatsplanes in der Staatlichen Plankommission.</p> <p>Die Vorschläge müssen vielmehr in allen Ebenen der Volkswirtschaft gleichzeitig in einem ständigen Kontakt zwischen den einzelnen Organen und Betrieben erarbeitet werden.</p>
56	Aufgliederung des stellenplanpflichtigen Personals	0208 Anlage 27		
57	Nachweis der Lohn- bzw. Gehaltsgruppen	0208 Anlage 28		
58	Entwicklung des Arbeitsaufwandes für die Bruttoproduktion	0208 Anlage 29	Anlage b	
	Regionale Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen			
60	Kooperationsplan Die betreffenden Betriebe gemäß Anlage g erhalten besondere Anweisungen			
70	Finanzplan <u>Hierüber ergehen noch spezielle Anweisungen</u>			
80	Transportraumbedarf (Kraftverkehr)	formlos		

Die auftretenden Probleme sind sofort in enger Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen einschl. der örtlichen Organe zu klären. Zu diesem Komplex gehört die Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit mit den wichtigsten Zulieferbetrieben.

Aus diesem Grunde gehen die Mitarbeiter der Staatlichen in die Betriebe, um sie bei der Ausarbeitung der Projekte anzuleiten und zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß alle den Plan betreffenden Fragen, insbesondere die Sicherung der Lieferungen an Ort und Stelle beraten und klargestellt werden. Es ist streng darauf zu achten, daß alle Beratungen unter Einbeziehung der Werk tätigen und der gesellschaftlichen Organisationen durchgeführt werden.

### 3. Vorbereitung der Planausarbeitung

Zur Vorbereitung der Planausarbeitung sind den Hauptverwaltungen in Durchführung des Beschlusses des Wirtschaftsrates Direktiven übergeben worden, in denen die Hauptaufgaben und Entwicklungstendenzen ihres Industriezweiges in Übereinstimmung mit den Gesamtaufgaben des Ministeriums im Jahre 1958 dargelegt sind.

Die Leitungen der Hauptverwaltungen haben für die Betriebe ebenfalls Direktiven auszuarbeiten, die von der ökonomischen Entwicklung des betreffenden Industrie- oder Fertigungszweiges ausgehen und die spezielle Entwicklungsrichtung der Betriebe im Jahre 1958 festlegen.

In diesen Direktiven sind nur die allerwichtigsten Kennziffern in einer stark verkürzten Nomenklatur auszuweisen, um den Betrieben eine weitgehende Möglichkeit zur Entwicklung der eigenen Initiative zu geben.

Im Ministerium sind Kommissionen gebildet worden, die bereits erkannte bzw. sich im Verlauf der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne herausstellende Probleme in Verbindung mit den Betrieben und betreffenden Institutionen lösen. Hierzu gehören u.a. Fragen der Materialversorgung, der Zulieferproduktion, des Exports, der Kooperationsbeziehungen usw.

### 4. Die neue Form des Projektbetriebsplanes

Die Methodik des Projektbetriebsplanes 1958 ist ausgehend von diesen Forderungen festgelegt worden. In weiterer Verbesserung der sozialistischen Planung wurde ein Kennziffernsystem ausgearbeitet, mit dessen Hilfe die Betriebe und das Ministerium die Entwicklungstendenzen auf den einzelnen Gebieten insbesondere in bezug auf die Ausnutzung der übergebenen Fonds, Arbeitskräften und damit eine verbesserte Ausnutzung gewährleisten können.

Durch eine verbesserte Planung der Zulieferungen sollen die Zusammenhänge zwischen Enderzeugnis und Zulieferproduktion exakter abbildbar werden, damit richtige Größenordnungen zwischen den einzelnen Fertigungszweigen festgelegt werden können. Die gewissenhafte Ausarbeitung der Zulieferkennziffern ist daher eine besonders wichtige Aufgabe des Betriebes.

### 5. Die Planung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Durch die Werkleitung ist die Entwicklung der einzelnen Planenteile sorgfältig zu analysieren. Den Formblättern sind bei der Abgabe an die zuständige Hauptverwaltung diese Analysen beizufügen. Hieraus sollen insbesondere die Probleme ersichtlich sein, die in Vorbereitung des Planes 1958 beachtet bzw. noch gelöst werden müssen. Außerdem bilden sie mit die Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne der TOM, die den Hauptverwaltungen mit den Projektbetriebsplänen als besondere Planenteile zu übergeben sind.

In den Plänen der TOM sind alle Maßnahmen auf technischem und organisatorischem Gebiet festzulegen, die die Lösung der Aufgabenstellung des Betriebes zur Erreichung einer maximalen Produktionssteigerung gewährleisten.

### 6. Sicherung des Planes durch Versorgungs- und Absatzverträge

Zur Sicherung der von der HV bestätigten Produktion sind ausgehend von den Zulieferplänen unverzüglich Vertragsbindungen mit den Zulieferbetrieben einzugehen.

Die in der Anlage aufgeführten 31 Betriebe haben außerdem Kooperationspläne auszuarbeiten, wosu sie noch direkte Anwei-

sungen und Anleitung erhalten. Zu einem späteren Zeitpunkt werden mit der zuständigen Hauptverwaltung die Kontrollmaßnahmen auf dem Formblatt K 102 festgelegt.

Für die Erhaltung der Grundmittel können im Rahmen der von der Hauptverwaltung bekanntgegebenen Kennziffern Liefer- und Bauverträge abgeschlossen werden. Für Objekte im Rahmen des Planes zur Erweiterung der Grundmittel, die von der HV ebenfalls bestätigt wurden, können ebenfalls Liefer- und Bauverträge abgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß bestätigte Projektierungsunterlagen vorhanden sind.

Verträge für Fortsetzungsvorhaben sind bevorzugt abzuschließen. Der vorgegebene Bauanteil ist in jedem Fall einzuhalten.

7. Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne

Der terminliche Ablauf der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne ist zwischen HV'en und Betrieben so festzulegen, daß eine ausreichende Diskussion aller Probleme mit den Werkträgern erfolgen kann.

In der Regel ist die Ausarbeitung bis zum 15.8.57 abzuschließen. Die HV-Leiter haben außerdem festzulegen, welche verantwortlichen Mitarbeiter der Hauptverwaltung die persönliche Anleitung der Betriebe übernehmen.

Gez.: A p e l

C Hinweise für die Ausarbeitung der einzelnen Planteile

Plan 00 - Deckblatt Entwicklung der Hauptkennziffern

Im Deckblatt zum Betriebsplan wird die Entwicklung der wichtigsten Kennziffern gegenüber dem Vorjahr dargestellt. An Hand dieser Übersicht soll die Werkleitung und die Leitung der Hauptverwaltungen einen Überblick über den Gesamtkomplex der Aufgabenstellung bekommen. Die einzelnen Angaben sind den einzelnen Plänen zu entnehmen.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bruttoproduktion:

- a) alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse
  - b) alle betrieblichen industriellen Leistungen für Dritte (Reparaturen, Lohnarbeiten, Montagen)
  - c) alle fertiggestellten Erzeugnisse und industriellen Leistungen, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind
  - d) im Betrieb hergestellte Erzeugnisse, die für den persönlichen Verbrauch der Produzenten zur Verfügung gestellt werden
  - e) Erzeugnisse, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet oder verbraucht werden, jedoch nur insoweit, als für den betreffenden Industriezweig ausdrücklich festgelegt
  - f) Bestandsveränderungen, welche in die Warenproduktion eingehen
  - g) Bestandsveränderungen an Halbfabrikaten und unvollendeter Produktion während des Planungszeitraumes
- a - f ) zu Planpreisen  
g) zu Produktionselbstkosten

Der Wert des Materials, das vom Auftraggeber für die Durchführung der Produktion zur Verfügung gestellt wird, ist in den Wert der Bruttoproduktion des Auftragnehmers einzubeziehen.

2. Warenproduktion zu Planpreisen:

- a) Wert der Gesamtheit der zum Absatz bestimmten Erzeugnisse der materiellen Produktion
- b) alle materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber (Lohnarbeiten, Veredlung, Reparaturen, Montagearbeiten usw.)
- c) die Summe der Produkte und Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind

- a - o) zu Planpreisen  
Der Wert des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials ist in die Warenproduktion nicht miteinzubeziehen (s. a. Ges. Bl. Teil I S. 565/1955)
3. Warenproduktion zu Betriebspreisen:  
wie oben jedoch zu Betriebspreisen
4. Warenproduktion zu IAP:  
wie oben jedoch zu Industrieabgabepreisen
5. Finanzgeplante Warenproduktion:  
Wert der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zuzüglich des Wertes für die sonstigen nichtindustriellen Leistungen (z. B. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsleistungen für Dritte, nichtindustrielle Leistungen für eigene Investitionen und Generalreparaturen, sonstige erlösfähige Hilfs- und Nebenleistungen der Betriebe)  
Bei der Zusammenfassung durch die Hauptverwaltungen sind dabei ferner die Leistungen der Treuhand- und Verwaltungsbetriebe sowie der Betriebe mit staatlicher Beteiligung abzusetzen.
6. Exportanteil:  
Umsatz des direkten Exports der betreffenden Planperiode zu Industrieabgabepreisen einschl. Exports kompletter Anlagen
- 6,1 Anteil an der Warenproduktion:  
 $\frac{\text{Zeile 6} \times 100}{\text{Zeile 4}}$
7. Industrielles Personal:  
Produktionsarbeiter, technisches Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfs- und Betreuungspersonal, Betriebsschutz (soweit zur materiellen Produktion gehörig) im Jahresdurchschnitt
- 7,1 Produktionsarbeiter:  
Beschäftigte, die für die Durchführung des Produktionsprozesses eingesetzt sind bzw. diesen durch Hilfsleistungen, Reparaturen, innerbetriebliche Transporte usw. unterstützen (im Jahresdurchschnitt)
- 7,11 Produktionsgrundarbeiter:  
Produktionsarbeiter, welche unmittelbar am Erzeugnis arbeiten, deren Lohn also als Grund- oder Mehrleistungslohn unmittelbar in den Wert des Erzeugnisses einget.
- 7,12 Anteil der Produktionsgrundarbeiter:  
 $\frac{\text{Zeile 7,11} \times 100}{\text{Zeile 7,1}}$
- 7,2 Montagearbeiter:  
Mit dem Zusammenbau beschäftigte Produktionsarbeiter, soweit ständig oder überwiegend räumlich im Betrieb selbst beschäftigt
8. Tatsächliche Arbeitszeit der Produktionsarbeiter:  
Kalenderarbeitszeit der Produktionsarbeiter  
./. Ausfallzeiten insgesamt + Überstunden
- 8,1 Tatsächliche Arbeitszeit der Produktionsgrundarbeiter:  
Reine Fertigungszeit der Produktionsgrundarbeiter (ohne Warte- und Stillstandszeiten)
9. Lohnsumme des industriellen Personals:  
Lohnsumme lt. Arbeitskräfteplan zu Ziffer 7
- 9,1 Lohnanteil an der Bruttoproduktion:  
 $\frac{\text{Zeile 9} \times 100}{\text{Zeile 1}}$
10. Grundlohnkosten:  
Lohn, der den Produktionsgrundarbeitern auf Grund der tariflichen Bestimmungen für die geleistete Arbeit gezahlt wird (Zeitlohn oder Leistungslohn) einschl. Mehrleistungslohn oder Mehrleistungsprämien
- 10,1 Anteil an der Bruttoproduktion:  
 $\frac{\text{Zeile 10} \times 100}{\text{Zeile 1}}$
11. Walsstahlverbrauch:  
Effektiver Walsstahlverbrauch zur Durchführung der Produktion (lt. Materialplan)
- 11,1 Materialeinsatzschlüssel:  
 $\frac{\text{Zeile 11} \times 1000}{\text{Zeile 1}}$
12. Kosten des Grundmaterials:  
Kosten für das zur Durchführung der Produktion im Betrieb verbrauchte Grundmaterial einschl. des Grundmaterials, welches fremden Auftragnehmern für die Durchführung von Lohnaufträgen zur Verfügung gestellt und von diesen verbraucht wird.

- 12,1 Anteil an der Bruttoproduktion:  
Zeile 12 x 100  
Zeile 1
- 13 Gesamtselbstkosten:  
Selbstkosten der Warenproduktion ohne Kosten für sich selbstfinanzierende Einheiten und Bestandsveränderung unvollendeter Produktion
- 13,1 Kostensatz der finanzgeplanten Warenproduktion:  
Zeile 13 x 100  
Zeile 5
- 14 Wert der Spezialbetriebsmittel:  
Gesamtkosten der Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, die zur Produktion eines Erzeugnisses erforderlich sind (anteilige Kosten)
- 14,1 Werkzeugeinsatz zur Bruttoproduktion:  
Zeile 14 x 1 000 000  
Zeile 1
- 15 Einsatz der F/E-Mittel:  
Staatliche Mittel, die der Betrieb bzw. die F/E-Stelle aus dem zentralen Fonds für F.u.T. zur Finanzierung seiner F/E-Aufgaben erhält
- 15,1 Einsatz der F/E-Mittel bezogen auf die Bruttoproduktion:  
Zeile 15  
Zeile 1
- 16 Bruttowert der Hauptanlagen am 1.1.:  
Bruttowert (Anschaffungswert) der Grundmittel
- 17 Zeitwert der Hauptanlagen am 1.1.:  
Bruttowert der Grundmittel  
./. gesamte bisherige Abschreibungen und Wertberichtigungen
- 18 Verschleißkoeffizient:  
Zeile 17 x 100  
Zeile 16
- 19 Bruttowert der Werkzeugmaschinen am 1.1.:  
Bruttowert (Anschaffungswert) sämtlicher Maschinen, welche der mechanischen Bearbeitung der Werkstücke für die Produktion dienen
- 19,1 Bruttowert der spanabhebenden Werkzeugmaschinen am 1.1.:  
wie oben, nach den Begriffsbestimmungen der Produktionsnomenklatur
- 19,2 Anteil der spanabhebenden Werkzeugmaschinen:  
Zeile 19,1 x 100  
Zeile 19
- 20 Montagefläche:  
Gesamte Montagefläche der Produktion innerhalb und außerhalb der Gebäude, jedoch nur soweit räumlich zum Betrieb gehörig einschl. Ablagen und Transportwege
- 20,1 Ausnutzung der Montagefläche:  
Zeile 20  
Zeile 7,2
- 21 Schichtkoeffizient:  
Anzahl der Produktionsarbeiter insgesamt  
Anzahl der Produktionsarbeiter der Hauptschicht  
(mit einer Dezimale)
- 22 } Wert der Erzeugnisse "Qu", "S" und "I":  
23 }  
24 } Planpreis der Summe der Erzeugnisse der einzelnen Güte-  
klassen im entsprechenden Planungszeitraum
- 22,1 } Anteil an der Warenproduktion:  
23,1 }  
24,1 } Zeile 22 (bzw. 23 od. 24) x 100  
Zeile 2
- 25 Gesamtgewicht der Produktion:  
Fertiggewicht der Gesamtheit der Erzeugnisse des Betriebes, sofern sie Bestandteil der industriellen Warenproduktion sind
- 25,1 g Kilopreis der Erzeugnisse:  
Zeile 3  
Zeile 25
- 26 Arbeitsproduktivität des industriellen Personals:  
Zeile 1 x 1000  
Zeile 7
- 27 Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter:  
Zeile 1 x 1000  
Zeile 7,1

28 Produktivität der Arbeitsstunde:

Zeile 1  
Zeile 8

29 Arbeitsaufwand der Produktionsgrundarbeiter für die  
Bruttoproduktion:

Zeile 8,1 x 1000  
Zeile 1

Plan 10 - Deckblatt der Produktion

Planvorschläge für Industrieproduktion sind von allen Betrieben und Einrichtungen einzureichen, in denen industrielle Erzeugnisse produziert werden, die für den Absatz bestimmt zu sein. Bestandteil der Nomenklatur des Produktionsplanvorschlags sind.

Die Planvorschläge für Industrieproduktion sind für das Jahr insgesamt und nach Quartalen auszuarbeiten und der voraussichtlichen Erfüllung des Vorjahres gegenüberzustellen. Bei Veränderungen der Schlusselliste 1958 gegenüber der Systematik des Vorjahres ist zu gewährleisten, dass die Einschätzung der voraussichtlichen Erfüllung vergleichbar mit der geplanten Produktion für 1958 in den Einzelpositionen erfolgt.

Für die Positionen

25 00 000 Gum- und Sonniedeschoke  
26 22 100/200 gezogener Stahldraht

ist neben den auf den Ausstoß bezogenen Angaben auf Formblatt 0206 informativ in Spalte 3 die Menge und in Spalte 6 der Produktionswert zu unveränderlichen Planpreisen bezogen auf die Gesamterzeugung auszuweisen.

Grundsätzlich sind alle Angaben neben den in der beiliegenden Nomenklatur bzw. bei Erweiterung durch die Hauptverwaltung in der Schlusselliste 1958 festgelegten Mengeneinheiten zu unveränderlichen Planpreisen Betriebspreisen und Industrieabgabepreisen auszuarbeiten.

Plan 11 - Produktion nach wichtigsten Planpositionen

Die Gesamterzeugung und die zum Absatz bestimmten Erzeugnisse sind mengen- und wertmäßig lt. beiliegender Nomenklatur a, auszuarbeiten, die eine Minimalforderung darstellt und durch die Hauptverwaltung ergänzt werden kann.

Die für die Sicherung des Ministerrats-Beschlusses über das Kohle- und Energieprogramm vom 21.3.1957 erforderlichen Produktionsanteile je Planposition sind mengen- und wertmäßig bei den in der Nomenklatur des Produktionsplanvorschlags gekennzeichneten Positionen als "darunter" auszuweisen.

Der für den direkten Export bestimmte Anteil an industriellen Erzeugnissen ist je Position in Mengen und Werten ebenfalls als "darunter" aufzuführen.

Bei der Planposition

21 51 100 Ausrüstungen zur Herstellung von Zement  
(fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)

ist zusätzlich noch der Exportanteil, der für die UdSSR bestimmt ist, anzugeben. Das gilt auch für die Positionen, in denen ähnliche Regelungen vorgesehen sind. Die zuständige Hauptverwaltung gibt hierüber nähere Anweisung.

Zum Inhalt der Brutto- und Warenproduktion wird auf Gesetzblatt 68/55 verwiesen.

Für die Erzeugnisse des Schiffbaues ist außer dem Brutto- und Warenproduktionsplan ein Planvorschlag der Warenauslieferung auszuarbeiten. In diesen Plan sind die Erzeugnisse zu ihrem geplanten Auslieferungsquartal mit dem vollen Planpreis und den anderen Bezugsgrößen, wie z.B. t.d.w., P.S usw. aufzunehmen.

Plan 12 - Verteilung der Produktion

Dieser Plan dient als Grundlage für die Verteilerbilanz der für den Absatz bestimmten Erzeugnisse. Bei seiner Ausarbeitung ist von den Absatzvorstellungen des Betriebes auszugehen, welche der Aufstellung des Produktionsplanes zu Grunde liegen. In den Fällen, in denen noch keine festen Aufträge vorliegen, ist von den Betrieben anhand der vorhandenen

- 12 -

Absatzperspektiven und der Erfahrungen der Vorjahre die Verteilung der noch nicht auftragsgedeckten Produktion einzuschätzen und in den Vorschlag einzuarbeiten. Auf die sich hieraus ergebende Problematik ist erforderlichenfalls in einer Kursanalyse zu diesem Planteil hinzuweisen.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0208 (Anlage 4) und soll sich hinsichtlich der ausgewiesenen Produktion auf die ausgewählte Nomenklatur lt. Anlage b beschränken; sofern nicht von den Hauptverwaltungen eine industriezweigbedingte Erweiterung derselben vorgesehen ist.

Erforderlichenfalls sind die Kopfspalten 7 - 11 (Investmentbedarf fremder Bedarfsträger, entsprechend zu erweitern, sofern mehr als 5 Bedarfsträger in Betracht kommen. Die übrigen Angaben sind in diesem Falle auf ein zweites Blatt zu übernehmen unter gleichzeitiger veränderter Fortschreibung der einzelnen Spalten.

#### Plan 13 - wasserwirtschaftliche Produktion

Die Betriebe, die in eigenen Anlagen Trink- und Brauchwasser fördern bzw. Abwasser reinigen (ab 100 m<sup>3</sup> pro Tag), arbeiten Planvorschläge für die wasserwirtschaftliche Produktion sowie die Entwicklung ihrer wasserwirtschaftlichen Anlagen aus.

Dabei ist unter Trink- und Brauchwasser jede eigene Wasserproduktion zu verstehen. Die Entnahme aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gilt nicht als eigene Wasserproduktion, auch wenn das Wasser über die übliche Trinkwasserqualität hinaus weiter aufbereitet wird.

Als geklärtes Abwasser gilt Abwasser, das im Produktionsbetrieb anfällt und zumindest einer wirksamen mechanischen Abklärung unterzogen wird. Die Einleitung in das Kanalisationsnetz und Abwasserreinigung in einer öffentlichen Kläranlage wird hierbei nicht erfasst.

Der Plan der Wasserproduktion ist getrennt nach voraussichtlicher Erfüllung 1957 und Vorschlag 1958 in folgenden Positionen auszuarbeiten:

- 13 -

Bruttoproduktion an Trink- und Brauchwasser in 1000 cbm  
Abwasser geklärt " 1000 cbm

Die Planvorschläge sind formlos auszuarbeiten. Ein Exemplar dieses Planteiles ist außerdem an den Rat des Kreises - Referat Wasserwirtschaft - einzureichen.

#### Plan 20 - Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren in die Produktion

Die in diesem Planvorschlag in die Produktion aufzunehmenden Konstruktionen und Verfahren müssen auf abgeschlossenen Erprobungen, grostechnischen Versuchen usw. als Nachweis der Fertigungsreife beruhen.

Ein weiteres Exemplar dieses Planteiles ist der zuständigen Hauptverwaltung zwecks Weiterleitung an die Hauptabteilung Forschung und Entwicklung einzureichen.

Als "Bereits verausgabte Mittel in den Vorjahren" (Spalte 9) und "Notwendige Mittel im Planjahr" (Spalte 10) sind alle aufgewandten bzw. notwendigen Mittel (Entwicklungs- und Anlaufkosten) einzusetzen, unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle.

#### Plan 21 - Qualität der Erzeugnisse

Zweck dieses Planteiles ist es, die qualitative Zusammensetzung der vorgeschlagenen Produktion zu erkennen und die Grundlagen zu schaffen zur Einleitung entsprechender Maßnahmen mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0208 (Anlage 6) und soll sich hinsichtlich der ausgewiesenen Produktion auf die ausgewählte Nomenklatur lt. Anlage b) beschränken, sofern nicht von den Hauptverwaltungen eine industriezweigbedingte Erweiterung derselben vorgesehen ist.

Die Übernahme der Gesamtwerte (Zeile 1) erfolgt in das Deckblatt (Hauptkennziffern)

Plan 22 - Technisch-wirtschaftliche Kennziffern

Der Planvorschlag ist auf Formblatt 0209 (Anlage 7) einzureichen. Die Nomenklatur der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern ist aus der Anlage 9) zu entnehmen.

Bei der Ausarbeitung dieses Plananteiles ist in jedem Falle darauf zu achten, daß die ausgewiesenen Kennziffern in ihrer Entwicklung eine fortschrittliche Tendenz aufweisen.

Darüber hinaus ist es notwendig, daß eine exakte Abstimmung der Ausgangswerte mit den übrigen Plananteilen insbesondere mit dem Produktions- und Materialplan sowie hinsichtlich der ökonomischen Auswirkung mit dem Finanzplan vorgenommen wird.

Plan 23 - Kosten für Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen (Spezial-Betriebsmittel)

Die Kennziffern in diesem Plananteil dienen der Einschätzung eines zweckmäßigen Einsatzes von Werkzeugen, Modellen und Vorrichtungen zur Durchführung der Produktion. Der in die Ermittlung der Kennziffern einbezogene Wert der Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen muß sowohl die Kosten des Eigenbedarfes aus der Produktion des Betriebes (zu Produktions-selbstkosten) als auch den Wert des Fremdbezuges (zu Einstandspreisen bzw. zu geschätzten Werten) beinhalten. Für die Bewertung der Fremdleistung ist es gleichgültig, ob Material zur Verfügung gestellt wird oder nicht. Der Materialwert muß in jedem Falle einbezogen werden.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0208 (Anlage 8) und soll sich hinsichtlich der ausgewiesenen Produktion auf die ausgewählte Nomenklatur lt. Anlage b), beschränken, sofern nicht von der Hauptverwaltung eine industrie-eigbedingte Erweiterung derselben vorgesehen ist. Die Übernahme der Gesamtwerte (Zeile 1) erfolgt in das Deckblatt (Hauptkennziffern).

- Plan 30 - Investitionen - Titelliste und Kostenstruktur
- Plan 31 - Entwicklung der Grundmittel
- Plan 32 - Baubedarf
- Plan 33 - Ausrüstungsbedarf
- Plan 34 - Entwicklung des Werkzeugmaschinenbestandes

Auf der Grundlage der von der Hauptverwaltung herausgegebenen Kontrollkoeffizienten für die Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel und zur Erweiterung der Grundmittel im Jahre 1958 sowie unter Berücksichtigung der von der Hauptverwaltung im Zuge des Kontrollkoeffizientenvorschlages bereits festgelegten Vorhaben bzw. Objekte, ist der Planvorschlag nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen:

Grundsätzliche Erläuterungen:

Für 1958 wird der Investitionsplan erstmalig in einen Plan der Erhaltung und in einen Plan der Erweiterung der Grundmittel getrennt. In den Plan der Erhaltung der Grundmittel, der aus Amortisationen des Betriebes finanziert wird, sind aufzunehmen:

- a) sämtliche Ersatzinvestitionen (auch solche, die werterhöhenden Charakter besitzen und zu Kapazitätserhöhungen führen können)
- b) Generalreparaturen
- c) Rekonstruktionsmaßnahmen, die zu geplanten und volkswirtschaftlich notwendigen Kapazitätserhöhungen führen
- d) Kleininvestitionen bis zur Höhe von 20 TDM, auch wenn sie zur Erhöhung des Bestandes an Grundmitteln führen (Kapazitätserweiternde Maßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit den im Plan der Erweiterung der Grundmittel befindlichen Vorhaben stehen).

Aus dem Inhalt dieses Plananteiles ist ersichtlich, daß die Aufstellung des Generalreparaturplanes entfällt. Die planmäßigen Generalreparaturen sind nunmehr Bestandteil des Planes der Erhaltung der Grundmittel innerhalb der betrieblichen Investitionen.

Bei der Planung der Ersatzinvestitionen ist ausschlaggebend, daß ein bisher abschreibungspflichtiger Gegenstand ersetzt wird. Der ursprüngliche Bruttowert des zu ersetzenden Grund-

mittels ist also nicht maßgebend für den Bruttowert des als Ersatz neu anzuschaffenden Grundmittels.

In den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind folgende Investitionsmaßnahmen aufzunehmen:

- a) alle Investitionsmaßnahmen, die zur Erhöhung des Bestandes an Grundmitteln führen (Neuinvestitionen), gleich, ob sie zu einer Erhöhung der Kapazität oder zur besseren Ausnutzung dieser dienen.
- b) Rekonstruktionsmaßnahmen für ganze Betriebe bzw. Betriebsabteilungen, die bisher zurückgestellt werden mußten und für deren Durchführung keine Möglichkeit der Finanzierung aus dem Amortisationsaufkommen des Betriebes besteht. Hieraus ist ersichtlich, daß Rekonstruktionen, die grundsätzlich aus Amortisationen finanziert werden, auch in den Plan der Erweiterung der Grundmittel aufgenommen werden können, wenn die Finanzierung aus Amortisationen nicht ausreicht. Eine solche Regelung ist vorübergehend erforderlich, da die Betriebe bisher keine Möglichkeit hatten, die Amortisationen zu akkumulieren. Die Deckung des Planes der Erweiterung der Grundmittel erfolgt aus den Gewinnen der Betriebe und aus Haushaltszuschüssen.

Die Planung der genannten Maßnahmen ist nach folgenden verbindlichen Grundsätzen durchzuführen.

Die Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel müssen auf der Grundlage eines langfristigen Rekonstruktionsplanes vorgenommen werden. Der Rekonstruktionsplan soll sich grundsätzlich auf das vorhandene bauliche Anlagevermögen stützen. In ihm sind insbesondere die Maßnahmen einzubeziehen, die durch die Einführung einer modernen Technologie zur Verbesserung der Betriebsorganisation führen. Im Gegensatz zu den Ersatzinvestitionen, durch die der Ersatz einzelner verschlissener Maschinen oder Anlagen, unter Beibehaltung der bisherigen Organisation bzw. Technologie erfolgt, soll innerhalb des Rekonstruktionsplanes die Rekonstruktion und Reorganisation ganzer Betriebsteile (Erreichung eines besseren Fertigungsflusses, stärkere Berücksichtigung mechanischer Hilfsmittel usw.) erreicht werden. Die Rekonstruktionsmaßnahmen sollen sich

schwerpunktmäßig auf diejenigen Betriebsabteilungen beziehen, die infolge ihrer veralteten und organisatorisch unzulänglichen Technologie, Produktionsengpässe darstellen. Die Durchführung von Rekonstruktionsmaßnahmen muß in jedem Fall die Senkung der Selbstkosten und damit eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität zur Folge haben und muß zur höheren Ausnutzung der Produktionsflächen führen. Der Zweck der Rekonstruktionspläne ist es, die Maßnahmen zur Erhaltung der Grundmittel langfristig und so zu planen, daß keine außerplanmäßigen Kapazitätserweiterungen eintreten, daß die Mittel mit dem größten ökonomischen Nutzeffekt eingesetzt werden, keine Zersplitterung erfolgt und durch ihre Konzentration entscheidende Verbesserungen der Anlagen durchgeführt werden können. Der Rekonstruktionsplan muß so aufgebaut sein, daß die Durchführung der Maßnahmen in jährlichen Etappen erfolgen kann. Um den Zusammenhang der Rekonstruktionen zu gewährleisten sind alle Betriebe verpflichtet, diesen Plan mindestens für die Jahresabschnitte 1958 - 1960 detailliert auszuarbeiten.

Die Betriebe haben in Übereinkunft mit der Hauptverwaltung das Recht, planmäßig Amortisationen zur Durchführung größerer zusammenhängender Rekonstruktionsmaßnahmen anzusammeln. Um diese Mittel nicht ungenutzt zu lassen und um konzentriert mit der Rekonstruktion der Betriebe beginnen zu können, deren Rekonstruktion volkswirtschaftlich am notwendigsten ist und den größten Nutzen bringt, haben die Hauptverwaltungen das Recht, Amortisationen seitweilig umzuverteilen. Die umverteilten Mittel sind in der Buchhaltung als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Hierüber erfolgen gesonderte Richtlinien zum gegebenen Zeitpunkt.

Die Investitionen zur Erweiterung der Grundmittel sind nur dann in den Investitionsplanvorschlag des Betriebes einzubringen, wenn hierüber die erforderlichen Projekte fertiggestellt bzw. in Ausarbeitung befindlich sind. Projektierungspflichtige Erweiterungsvorschläge, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planvorschlages noch nicht in der Projektierung befindlich sind, werden für den Investitionsplan 1958 nicht berücksichtigt. Im Übrigen richtet sich die

Einplanung der Investitionen zur Erweiterung der Grundmittel nach den speziellen Anweisungen der Hauptverwaltungen.

Aufstellung des Planvorschlages.

Unter Zugrundelegung der von der Hauptverwaltung gegebenen Kontrollziffer 1958 ist der Planvorschlag des Betriebes auf dem Fbl. 0724 (Anlage 9) nach folgenden Gesichtspunkten aufzuschlüsseln:

1. Plan der Erweiterung der Grundmittel insgesamt darunter:
  - a. Hauptanlagen insgesamt davon
    - a 1. Fortführungen aus den Vorjahren insgesamt und Angabe der einzelnen Vorhaben bzw. Objekte
    - a 2. neu beginnende Vorhaben insgesamt und Angabe der einzelnen Vorhaben und ObjekteIn den Punkten a 1. und a 2) enthalten:  
Rekonstruktionsmaßnahmen insgesamt und Angabe der Maßnahmen,  
Arbeitsschutz,  
Maßnahmen zur Aufnahme neuer Produktion aus abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen,  
Energieerzeugungsanlagen lt. Energieprogramm,  
Nachwuchsvorhaben insgesamt (auch andere Nebenanlagen, wenn solche in Zusammenhang mit betrieblichen Neubauten geplant sind).
2. Plan der Erhaltung der Grundmittel, dazu Vorhaben und Objekte in folgender Reihenfolge:  
Rekonstruktionsmaßnahmen,  
Ersatzinvestitionen,  
planmäßige Generalreparaturen,  
Kleininvestitionen bis 20 TDM.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wird auf folgende Begriffsbestimmungen hingewiesen:

a) Investitionsvorhaben.

Als Investitionsvorhaben gelten auch innerhalb eines Betriebes alle in sich geschlossenen technologischen Einheiten (diese können auch mehrere Objekte umfassen), die

mit anderen Vorhaben nicht unmittelbar in technologischen und projektierungsmäßigem Zusammenhang stehen.

b) Überlimitvorhaben:

Als Überlimitvorhaben gelten alle Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von über 1.000 TDM. Die Unterteilung in überlimit- und unterlimitvorhaben erfolgt nur im Planvorschlag für den Plan der Erweiterung der Grundmittel.

c) Folgeinvestitionen:

Folgeinvestitionen sind solche Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung Voraussetzung für die Durchführung und Inbetriebnahme eines bestimmten Investitionsvorhabens ist (z.B. Bau und Verlegung von Transportwegen, Fernsprecheinrichtungen, Geländeerschließungen usw.) bzw. die den Umbau oder die Verlegung solcher Anlagen beinhalten, deren einwandfreies Funktionieren durch die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nicht mehr gewährleistet ist (z.B. Kabelverlegungen an elektrifizierten Strecken u.ä.).

Folgeinvestitionen, die bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, sind dem für die Durchführung dieser Maßnahmen verantwortlichen Planträgern bis zum 1.5. des zweiten Jahres, das dem Jahr der Durchführung vorangeht, mitzuteilen.

Zum betrieblichen Planvorschlag ist eine eingehende ökonomische Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des gesamten Planes zu geben. In dieser Begründung muß unter anderem nachgewiesen werden, daß durch die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen die Forderung der Regierung in Bezug auf die Einführung der Neuen Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten und die erhöhte Ausnutzung der Grundfonds und Kapazitäten verwirklicht wird. In jedem Fall ist auf folgende Punkte konkret einzugehen:

1. Anwendung neuer Maschinen:

Es ist darzustellen, wie sich der Übergang zu höheren Bearbeitungsstufen entwickeln soll, wobei auszuweisen ist, wie sich das Verhältnis der automatischen Maschinen zum

Gesamtmaschinenpark gegenüber 1957 durch die vorgesehene Investition 1958 entwickeln wird.

2. Einführung einer modernen Technologie:

Es ist nachzuweisen, inwieweit eine Mechanisierung oder Teilmechanisierung durch die Aufstellung von Fließ- oder Taktstrahlen stattfinden soll. Gleichzeitig ist anzugeben, welche Maßnahmen der Betrieb im Planjahr 1958 zur Modernisierung vorhandener älterer Maschinen durchführt.

Der Hauptverwaltung ist in Form einer Objektliste ferner anzugeben, in welchem Wertumfang im Jahre 1958

- a) Schweißgeräte und
- b) Prüfstände und Prüfeinrichtungen u.d. Maßnahmen zur Güte- und Funktionsprüfung

beschafft bzw. durchgeführt werden sollen.

3. Die Entwicklung des Anlagevermögens:

Es ist darzustellen, wie sich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Erhaltung und zur Erweiterung der Anlagensfonds das Nettoanlagevermögen entwickelt. (Hierzu sind die Zahlen der Grundmittelanalyse gem. Fbl. 0770 Anlage 10 zu verwenden.)

4. Begründung der einzelnen Vorhaben:

Die Begründung jedes Vorhabens und der wichtigsten Objekte hat nach zwei Gesichtspunkten zu erfolgen; für kapazitätssteigernde Investitionen oder Investitionen im Rahmen der Erhaltung der Grundmittel, die mit Kapazitätssteigerungen verbunden sind sowie bei Rekonstruktionsmaßnahmen ist nachzuweisen, zu welchem Zeitpunkt welche Kapazitätssteigerung erreicht werden wird und welche mittlere Kapazität der Produktionsplan des Planjahres zugrunde gelegt werden kann. Ausgehend von betriebswirtschaftlichen Gutachten zur Investition ist auszuweisen, welche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten mit Beendigung der Investitionsmaßnahmen (oder Beendigung eines Abschnittes der Investitionsmaßnahme) erreicht wird. Die Ausnutzung

des Grundfonds der Kapazität des Betriebes ist in folgenden Kennziffern darzustellen:

- a) Erhöhung der Produktion pro m<sup>2</sup> Produktionsfläche (Warenproduktion des Betriebes dividiert durch Produktionsfläche, desgleichen für Bruttoproduktion)
- b) Erhöhung der Produktion pro 1 MioDM Anlagevermögen (Warenproduktion des Betriebes dividiert durch Nettoanlagevermögen des Betriebes) desgleichen unter Zugrundelegung der Bruttoproduktion im Verhältnis zum Bruttoanlagevermögen.
- c) Investitionsaufwand pro 1 MioDM Kapazitätzuwachs (geplanter Kapazitätzuwachs dividiert durch Investitionsaufwand).

Die Analyse ist in allen zutreffenden Punkten genauestens vorzunehmen. Eine unzulängliche Begründung des Planvorschlages der Investitionen macht die Bearbeitung unmöglich. Im Interesse der Einheitlichkeit der Planunterlagen, ist die Einhaltung der vorgegebenen Systematik zu gewährleisten. Zum Plan der Erhaltung und zur Erweiterung der Grundmittel ist wie bisher auch im Jahre 1958 ein Plan des Baubedarfes auf dem Fbl. 0801 Anlage 11 zu erarbeiten. Das Formblatt 0801 ist folgendermaßen auszufüllen:

Spalte 0: Die Planposition für die einzelnen Vorhaben sind aus der Schlüsseliste 1958, Teil Bauwirtschaft, zu entnehmen.

Spalte 1: In Abänderung der Bezeichnungen im Vordruck sind die Planstufen wie folgt anzugeben:

- F<sub>1</sub>: Fortführungsbau aus dem Vorjahr, Weiterführung in das nächste Planjahr,
- F<sub>2</sub>: Fortführungsbau aus dem Vorjahr, im Planjahr zu beenden,
- F<sub>3</sub>: Bauvorhaben im Planjahr zu beginnen und zu beenden.
- F<sub>4</sub>: Fortführungsbau, im Planjahr zu beginnen, Weiterführung in das nächste Planjahr.

Spalten 2 und 3: Die Gesamtsumme der Bauanteile muß mit den jeweiligen Investitionssummen der Objekte ("Bauanteil") in Formblatt 0724 übereinstimmen.

Planung des Ausrüstungsbedarfes für Investitionen 1958:  
Die Planung des Ausrüstungsbedarfes für 1958 erfolgt in Abänderung der bisherigen Regelung getrennt nach Produk-

tioneverbrauch und den Bedarf für Investitionen und Kredite. Die Planung des Ausrüstungsbedarfes für Investitionen und Kredite wird 1958 über die Investitionsabteilungen ermittelt. Diese Regelung stellt eine höhere Genauigkeit bei der Ermittlung des Bedarfes sicher, da die Planung der Investitionen und des Ausrüstungsbedarfes nunmehr in einer Hand liegt. Grundlage jeder Ermittlung ist die von der Hauptverwaltung herausgegebene Investitionskontrollziffer bzw. der bestätigte Kredit. Für die Ermittlung des Bedarfes ist durch die Betriebe und Hauptverwaltungen folgendes zu beachten:

1. Die Investitionsabteilungen der Betriebe ermitteln auf der Grundlage der von der Hauptverwaltung herausgegebenen Investitionskontrollziffer für den Plan 1958 getrennt nach Erweiterung bzw. Erhaltung der Grundfonds (einschl. Generalreparaturen sowie der bestätigten Kredite) ihren Ausrüstungsbedarf nach der beigefügten Nomenklatur (Anlage 4) und stellen diesen in Form des gleichfalls beigefügten Schemas (Anlage 12) zusammen. Diese Unterlagen sind der Hauptverwaltung, Abt. Investitionen in 3-facher Ausfertigung einzureichen. Das bisher gebräuchliche Fbl. 1716 entfällt. Der Bedarf ist in der Reihenfolge der Planpositionsnummern lt. anliegender Nomenklatur in das Schema einzutragen, wobei sämtliche Angaben vollständig sein müssen, um die zuständigen Absatzabteilungen der jeweiligen Ministerien, die als Lieferer auftreten, eindeutig informieren zu können. Nach Abgabe des Bedarfes sind willkürliche Änderungen des Bedarfes unbedingt zu vermeiden, da sonst keine Möglichkeit besteht, den Bedarf zu realisieren.
2. Der Bedarf an Importmaschinen ist nach dem gleichen Schema unter Angabe des gewünschten Lieferlandes anzugeben.

Angaben zum Maschinenpark und zur Reparaturwirtschaft in den Betrieben:

1. Zur Verbesserung der Planung des Ausrüstungsbedarfes und zur Gewinnung eines besseren Überblickes über den technischen Zustand und die altersmäßige Zusammensetzung des Maschinenparkes ist es notwendig, eine Ermittlung über den Umfang, das Alter und die Gütesammensetzung des Jerksaugmaschinenparkes durchzuführen. Die Ermittlung ist - um den planmäßigen Zugang verfolgen zu können - auf den Stichtag vom 1.1.1957 aufzubauen. Anzugeben sind sämtliche Maschinen, die

- a) in Produktionsabteilungen,
- b) in Reparaturabteilungen und
- c) in Lehrwerkstätten

eingesetzt sind. Der Ermittlung des Ausrüstungsbedarfes ist die anliegend beigefügte Nomenklatur (Anlage 6) zugrunde zu legen. Die Ergebnisse sind in das gleichfalls beigefügte Formblatt (Anlage 13) einzutragen. Das Material ist dem Haupttechnologen der Hauptverwaltung bis zum 30. August 1957 in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

2. Die Fordierung der Maßnahmen zur Instandhaltung in den Betrieben verlangt, dass in allen Betrieben technische und ökonomische Kennziffern über die Reparaturwirtschaft erarbeitet werden, um die Hauptverwaltungen in die Lage zu versetzen, die spezifischen Belange der Betriebe besser einzuschätzen. Zu diesen Zweck sind folgende Kennziffern in der Gegenüberstellung der Jahre 1956/1957 anzugeben:

## Technische und Ökonomische Kennziffern der Reparaturwirtschaft in den volkseigenen Betrieben

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer	Jahr	Maß einheit	Ergebnis
1	2	3	4	5
1	Durchschnittliche Schäden je Maschinen im Jahr	1956	Anzahl/ Kosten	
2	Maschinenstillstand infolge Reparatur je Maschine im Monat	1956	h	
3	Maschinenstillstand in % vom Maschinenzeitfonds	1956	%	
4	Anzahl der jährlich generalreparierten Maschinen u. ihr Anteil an den gesamten Maschinen	1956	Stück	
5	Höhe der Generalreparaturen f. Maschinen	1956 1957	TDM (Ist) TDM (Plan)	
6	Anteil des Generalreparaturfonds an der jährlichen Abschreibung f. Maschinen	1956 1957	%	
7	Anzahl der von einem Reparaturarbeiter zu betreuenden Maschinen	1956 1957	Stück	
8	Anzahl der Maschinenreparaturarbeiter an den Prod. Arbeitern	1956 1957	%	
9	Geldestete Arbeitsstunden je Maschinenreparaturarbeiter	1956 1957	h	
10	Anteil des Bruttolohnes der Maschinenreparaturarbeiter an Gesamtlohn f. Hilfsleistungen	1956	%	

Das Material ist der Hauptverwaltung im Rahmen der Termingestaltung zum Projektbetriebsplan 1958 in einer Ausfertigung einzureichen.

## Plan 40 - Materialplan

Grundsätze:

Die Ausarbeitung des Materialteils für den Projektplan des Volkswirtschaftsplanes muß von den Betrieben mit größter Sorgfalt auf der Grundlage der strengsten Sparsamkeit und in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen erfolgen. Dabei ist besonderes Schergewicht auf die unbedingte Übereinstimmung mit allen anderen Planteilen, besonders aber mit dem Produktions- und dem Finanzplan, zu legen. Den Hauptverwaltungen wird dringend empfohlen, bereits bei der abschließenden Beratung des Projektplanes in den Betrieben mitzuwirken, um zu gewährleisten, daß die Materialforderungen mit der Produktion sowohl innerhalb des Betriebes als auch der Hauptverwaltung übereinstimmen.

Die wichtigste Aufgabe der Betriebe und Hauptverwaltungen besteht also darin, keinen unbilanzierten Plan weiterzugeben, vor allem aber das Produktionsassortiment so zu wählen, daß je Tonne Walzstahl der höchste Erlös erreicht wird, keineswegs darf eintreten, daß der Walzstahlverbrauch mehr ansteigt, als die Produktion oder aber gar, daß der Produktionswert je Tonne Walzstahl sinkt. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Rede des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf dem 30. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Grundlagen:

Diese Erläuterung enthält die wichtigsten Hinweise zur Materialplanung. Darüberhinaus sind für die Materialplanung die folgenden Dokumente der Staatlichen Plankommission verbindlich:

1. Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger mit besonderer Festlegung für die Materialplanung und Verteilung von Erzeugnissen (erscheint im Gesetzblatt).

2. Anweisung zur Durchführung der Materialplanung ab 1958 (wird den Betrieben direkt vom Vordruckleit-Verlag zugesandt).
3. Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 (zu beziehen durch das Buchhaus Leipzig, Querstraße).

Veränderungen gegenüber den Vorjahren:

Für die Materialplanung und -verteilung 1958 ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Entgegen der bisherigen Festlegung planen und erhalten die Anlagenbau-Betriebe, die die Installationsleistungen an Ausrüstungen durchführen, das elektro-technische Material, z.B. Kabel und Leitungen außer Motore und Generatoren. Bisher waren die Hersteller der Ausrüstungen für die Bereitstellung dieses Materials verantwortlich.
2. Zur Herstellung von Ketten, Drahtgeflechten und gezogenem Stahldraht darf kein  $F_2$ -Produktionsauftrag mehr vergeben werden. Die Zulieferung von Materialien zur Herstellung dieser Erzeugnisse ist verboten.
3. Planung des Ausrüstungsbedarfes (Werkzeugmaschinen, fertige Stahlkonstruktionen, Kraftfahrzeuge usw.). Alle aus Investitionsmitteln, Krediten usw. finanzierten Ausrüstungen werden durch die Investitionsabteilungen ermittelt. Dadurch kommt auch der Plan 1716 - Plan des Ausrüstungsbedarfes - für die Materialwirtschaft in Fortfall. Lediglich der Materialbedarf, soweit er für die Erhaltung bzw. Erweiterung der Grundmittel benötigt und mit betriebseigenen Arbeitskräften durchgeführt wird, ist von der Materialwirtschaft zu planen.
4. Die Planung und Verteilung von Baumaterialien nach dem Bauvolumen wurde entsprechend der für 1957 getroffenen Maßnahmen geregelt. (Siehe hierzu Gesetzblatt Teil II, Nr. 3/1957).

5. Die Investitionsträger bzw. die dafür zuständigen Kontingenträger planen Stahl-, Beton- und Holzmasten, diese erhalten auch die Zuweisungen und übergeben sie zur Realisierung den ausführenden Montagebetrieben.
6. Die Planung und Verteilung von Guß- und keramischen Radiatoren sowie Konvektoren für das Bauvolumen wird über das Ministerium für Aufbau vorgenommen.
7. Die Hygienekleidung ist direkt bei dem Versorgungskontor Textil in Karl-Marx-Stadt zu bestellen. Eine Planung über das Ministerium für Gesundheitswesen findet also nicht statt.

Für die Materialplanung und Beschaffung sind weiterhin folgende Hinweise zu beachten:

1. Materialplanposition 13 14 152 grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm. Diese Position ist zu unterteilen in:  
13 14 152 Stabstahl über 30 - 100 mm  
13 14 152 a Stabstahl über 110 - 250 mm  
In der Planposition 13 14 152 a ist nur der Anteil des Stabstahls zu planen und zu beziehen, der als Walzmaterial nach DIN 1013 für die Produktionskompletierung sowohl aus den Werken der DDR als auch aus dem Import bezogen wird.  
Wellen über 110 mm  $\phi$ , die aufgrund konstruktiver Bedingungen als Schmiedewellen bezogen werden müssen, obwohl an sich im Abmessungsbereich eine Walzung möglich wäre, sind als Freiformschmiedestücke zu planen.  
In Übereinstimmung mit DIN-Blatt 1013 und den bekannten Herstellungsmöglichkeiten in der Sowjetunion und der CSR sind grundsätzlich glatte Wellen über 250 mm als Freiformschmiedestücke zu planen und zu kontingenzieren. Bei der Unterteilung dieser Position ist zu beachten, daß die Position 13 14 152 alle die Materialien enthalten muß, die außer Wellenstahl über 110 - 250 nach DIN 1013 - zu planen in 13 14 152 a - und den Schmiedewellen - entsprechend Absatz 2 und 3 - als grober Stabstahl über 30 mm  $\phi$  gelten.

D.h. : In der 13 14 152 müssen selbstverständlich enthalten sein: alle Breit-, Flach- und Vierkantstähle sowie Winkel über 30 mm  $\phi$  als auch Wellenstahl über 30 - 110 mm  $\phi$ .  
Es darf nicht enthalten sein:

- a) Wellenstahl über 110 - 250 mm  $\phi$ , sofern dieser als Walzstahl oder aus dem Import bezogen wird. Hierfür gilt die Position 13 14 152 a.
- b) Wellenstahl, der aufgrund konstruktiver Bedingungen geschmiedet bezogen werden muß. Dieser ist auch innerhalb des Abmessungsbereiches über 110 - 250 mm  $\phi$  als Freiformschmiedestück zu planen.
- c) Glatte Wellen über 250  $\phi$ , die nach DIN 1013 ebenfalls als Freiformschmiedestück zu planen sind.  
 Das gleiche gilt für die Planposition 13 14 181 bzw. 13 14 181 a - leg. Maschinenbaustahl.

2. Planung des Materials für die Produktion von Ketten, Drahtgeflechten, gezogenem Stahldraht sowie von Blank-, Holz- und rohen Schrauben.

- a) Für folgende Erzeugnisse ist die Zulieferung von Material an Herstellerbetriebe durch die auftraggebenden Betriebe und Institutionen nicht statthaft:
 

26 11 120	Güteketten
26 11 130	Handelsketten
26 11 200	Gelenkketten
26 13 110	Drahtgeflechte
26 22 100	gezogener Stahldraht bis 100 kg $\text{mm}^2/\text{FS}$
26 22 200	gezogener Stahldraht über 100 kg $\text{mm}^2/\text{FS}$

- b) Nach der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan sind alle Schrauben kontingentpflichtig. In den Planpositionen, außer bei Holzschrauben, weist die Schlüsselliste entsprechend der Bezeichnung nur Schrauben mit metrischem Gewinde aus. Kontingentpflichtig sind jedoch alle Schrauben und Müttern nach DIN  
 Schrauben und Müttern in DIN-ähnlicher Ausführung  
 Schrauben nach Zeichnung.

Unkontingentiert bleiben:

Formdrehteile der Waren-Nr.	38 21 88 10
	38 21 88 90
	38 21 89 10
	38 21 89 90

die Einzweckcharakter haben und vom technischen Standpunkt nicht als Schrauben angesprochen werden können, sowie

Formdrehteile der Waren-Nr.	38 21 81 10
	38 21 81 80
	38 21 82 10
	38 21 82 90
	38 21 83 10
	38 21 85 80

3. Die im folgenden angegebenen elektrotechnischen Erzeugnisse für die Produktion von Ausrüstungen werden durch den verantwortlichen Produktionsbetrieb (nicht durch den evtl. von ihm beauftragten Anlagenbau- oder Montagebetrieb) geplant. Handelt es sich um Investitionsbedarf, so plant diese Erzeugnisse der Investträger (Investabteilung) und für den Export kompletter Anlagen plant diese Erzeugnisse der VEB INEX.

27 11 100 - 400	Wechselstrommotoren
27 15 100 - 200	Gleichstrommotoren
27 17 100 - 500	Elektrogeneratoren für Wechselstrom
27 21 000 - 600	Leistungstransformatoren
27 43 100 - 200	Röntgenapparate mit Zubehör
27 63 100 - 27 64 200	Rundfunk und Fernsehempfänger
27 81 110	Akkumulatoren für die Ersatzbeschaffung
27 81 200	Akkumulatoren für Erst-Ausstattung plant der Betrieb, der diese einbaut bzw. montiert.

Beispiel:

Ein Betrieb A baut Großanlagen und läßt die Motore, die Kabel, Schalter usw. von einem Anlagenbaubetrieb montieren. Die Motore sind in diesem Falle durch den Hersteller der Großanlage - Betrieb A - zu planen. Die Kabel, Schalter usw. plant und beschafft der Anlagenbaubetrieb.



Hinweise für die Ausarbeitung der Bilanz:

Zeile 7 Notwendiger Bestand lt. Vorratsnorm: Grundsätzlich dürfen die Vorratstage im Projektplan 1958 die Höhe der im Betriebsplan 1957 enthaltenen Tage nicht überschreiten. Die Zeile für Investitionen und Generalreparaturen ist in diesem Jahre getrennt in

1. Zeile 8 Bedarf für Erhaltung der Grundmittel
2. Zeile 9 Bedarf für die Erweiterung der Grundmittel auszuweisen.

Hier ist nur der Materialbedarf anzuführen.

Die Zeile 13 Voraussichtlicher Bestand am 1. 1. 1958 - ist mit besonderer Sorgfalt aus der Kenntnis des I. und II. Quartals 1957 einzuschätzen. Zu niedrig angesetzte Bestände, die nicht mindestens dem Mittel des I. und II. Quartals entsprechen, werden nicht anerkannt.

Nomenklatur:

Grundsätzlich sind alle kontingentierte Positionen zu planen, die in der Schlüsselliste 1958 mit einem "K" versehen sind.

Hinzu kommen noch folgende nicht kontingentierte Positionen:

12 75 310	Glimmer
14 24 950	Trichloräthylen
14 11 550	Kohlensäure
14 25 110	Triäthylphosphat
14 25 140	Weichmacher Rodamol PH (ES 242)
14 25 150	Wollwolle
14 43 420	Knochenleim
14 72 400	Gummierte Transportbänder
14 82 210	Leuchtpetroleum
15 33 211	
15 33 214	Dachpappe
14 34 610	Stahlbetonschwellen
15 34 620	Stahlbetonmaste
15 51 510	Schamotte NF und Formsteine
23 42 000 )	<u>LKW und Traktoren werden von den Invest-</u>
23 71 000 )	<u>abteilungen geplant.</u>
23 72 000 )	

25 14 000	<u>Schmiede- und Geseckstücke aus Buntmetall sind noch zu unterteilen in:</u>
	a) aus Kupfer
	b) aus Messing
	c) aus Bronze
	d) aus Alu
26 17 000	Schweißelektroden
27 81 110	Bleiakkumulatoren
27 81 190	Sonst. Bleiakkumulatoren
31 32 000	Kisten und Verschläge aus Holz (siehe Hinweis unter Bedarfsbegründung auf Seite 30).
31 89 100	Holzwohle
35 13 311	Kabel und Isolierpapier
35 13 316	Kondensatorenpapier

Allgemeine Hinweise:

1. Die Ausarbeitung des Planes erfolgt auf dem bekannten Formblatt 1717 mit Kontingentübersicht - Materialversorgungsbilanz A - die den Betrieben nach einem Verteiler der HV zugeleitet werden (Anlage 14).
2. Der Plan ist im Konzept vor Abgabe der Reinschrift mit den HV'en abzustimmen. Die Reinschrift ist in 2-facher Ausfertigung zu dem festgesetzten Termin bei den HV'en bzw. bei der HA abzugeben.
3. Es ist darauf zu achten, daß der Bedarf der Schulen bzw. Institute bei den zuständigen HV'en mit erfaßt wird.
4. Zur genaueren, rechtzeitigeren Kenntnis des Sortiments ist bei den nachfolgenden Positionen, getrennt nach Abmessungen als Anlage zum Formblatt 1717 formlos eine Spezifikation einzureichen:
  - a) Abnahmebleche, untergliedert in die Stärken:
    - 5 mm
    - 6 + 7 mm
    - 8 mm
    - 9 + 10 mm
  - b) Kleine Profile NF 8 - 18 (alle Abmessungen)
  - c) Große Profile über NF 40 (alle Abmessungen)

- - 34 - -

5. Entnahmen aus eigener Produktion sind in jedem Falle mit Kontingenten abzudecken.
6. Bei Aufgabe von Bestellungen ist darauf zu achten, daß die Kontingentträgernummer angegeben wird.
7. Die HV'en sind verpflichtet, mit den Betrieben Konsultationen über die Planung 1958 durchzuführen. Hierbei sind die für die HV'en notwendigen Abweichungen von dieser Erläuterung protokollarisch festzulegen.
8. Die HV'en weisen bei Walzmaterial auf dem Berechnungsblatt des Formblattes 1717 die Bestandsveränderungen im Anschluß an den Nachweis der einzelnen Erzeugnisse in einer Summe aus:

Beispiel:

- ./. } Spalte 4 = Bestand an Halbfabrikaten in TDM  
1957 für 1958  
} Spalte 7 = Der notwendige Materialbedarf für den Anlauf 1958
- + } Spalte 4 = Bestand an Halbfabrikaten in TDM  
1958 für 1959  
} Spalte 7 = Der notwendige Materialbedarf für den Anlauf 1959
- ./. Einsparung.

Betr.: Kohle, Heizöl, Heizkessel, Gußradiatoren, keramische Radiatoren und Konvektoren

a) Kohle

Eine gesamte Bedarfsermittlung hat lediglich für die Positionen

- 12 11 110 Steinkohle
- 12 11 210 met. Steinkohlenkoks über 40 mm
- 12 11 220 nichtmet. Steinkohlenkoks über 40 mm
- 12 11 230 Steinkohlenkoks 10 - 40 mm
- 12 11 240 Steinkohlenkokagrus 0 - 10 mm

zu erfolgen.

Koks für Heizwecke ist nur unter Beifügung eines wärmetechnischen Gutachtens (neuestes Datum) von der zuständigen Inspektion der ZfW anzufordern.

- 35 -

Für die Positionen

- 12 12 100 Rohbraun-Förderkohle
- 12 12 310 Br.-Briketts
- 12 12 320 Späne
- 12 12 330 BB-Staub
- 12 12 500 Braunkohlenschwelkoks
- 12 12 700 Maßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßlinge
- 12 12 800 Rohbraun-, Sieb- und Stückkohle

Liegen im Bereich des Ministeriums ausreichende Erfahrungswerte vor, so daß nur die Betriebe eine Bedarfsermittlung durchzuführen haben, bei denen nachstehende Punkte in Frage kommen:

1. neue Anlagen (Kapazitätserweiterung) im Planjahr 57/58
2. Umstellung der Anlagen von hochwertigen auf ballastreiche Brennstoffe (Förder- und Siebkohle)
3. Umstellung auf Gas, Elektroenergie, Anschluß an Fernheizwerke usw.
4. Bedarf für Generatoren

Zu 1 bis 3 ist selbstverständlich der erhöhte Bedarf in ballastreiche Brennstoffe einzuplanen.

In hochwertigen Brennstoffen ist der Einsatz gegenüber dem Planjahr 1957 um 10 % gegen Austausch von ballastreichen Brennstoffen zu senken.

Der ermittelte Bedarf bzw. Verwendungszweck ist in folgenden Normengruppen zu begründen:

- Stromerzeugung
- Beheizung
- Werkstoffe
- soziale und sanitäre Anlagen
- Produktion

Die Qualität der Brennstoffverbrauchsnormen (A-, B-, C-Normen), die zur Ermittlung des gemeldeten Bedarfs herangezogen werden, sind in Klammern hinter die Normengruppe einzusetzen.

Vorratsnormen

Fraunkohlenbriketts:

Verbraucher, die bis zu 100 km von der Liefergrube entfernt liegen, dürfen nur bis zu 6 Tagen bevorratet sein. Alle übrigen Verbraucher dürfen eine Höchstbevorratung von 10 Tagen einlagern.

Förderkohle:

Bezogen auf den voraussichtlichen Verbrauch im I. Quartal 1958 sind alle Verbraucher bis 30. September 1957 für 45 Tage zu bevorraten.

Siebkohle:

Bezogen auf den voraussichtlichen Verbrauch I./58 ist die Bevorratung bis zu 20 Tagen durchzuführen.

Steinkohle und Steinkohlenkoks:

Bezogen auf den laufenden Produktionsverbrauch ist die Bevorratung bis zu 14 Tagen durchzuführen.

b) Heizöl

Die Position

14 85 400 Heizöl

ist getrennt nach Produktion und Heizung zu melden und ebenfalls normenmäßig zu begründen.

Neue Bedarfsträger haben mit der Bedarfsmeldung die Zustimmung der Wärmetechnischen Inspektion vorzulegen.

c) Heizkessel, Radiatoren und Konvektoren

gußeiserne und Niederdruckdampfkessel:

HW 1

HW 2

HW 3

MK 1

MA 2

MA 3

gußeiserne Radiatoren

keramische Radiatoren

Konvektoren

Vorstehend genannte Radiatoren sowie Heizkessel unterliegen einer sehr straffen Bewirtschaftung, so daß bei der Bedarfs-ermittlung ein strenger Maßstab anzuwenden ist.

Radiatoren und Konvektoren sind nur nach m<sup>2</sup> und Heizkessel nach Type, Stück und m<sup>2</sup>, lt. Katalog der Herstellerwerke

Narag Schönebeck

Harzer Werke Blankenburg

aufzugeben.

Bei der Einreichung der Bedarfsforderungen ist von der zuständigen Investabteilung die Bereitstellung der Mittel zu vermerken.

d) Allgemeines

In die Spalte "Vermerke" sind die höchst mögliche Lagerkapazität je Planposition, die genaue Versandanschrift und Angabe der Anschlußgleise einzusetzen.

e) Termin:

Für die Abgabe der Kohle-, Heizöl-, Heizkessel- und Radiatoren-Bedarfspläne ist der 15. Juli 1957 festgelegt.

Die Betriebe reichen die Pläne für die vorgenannten Positionen direkt an die HA Materialwirtschaft - Abteilung feste Brennstoffe - Zimmer Nr. 6427 - ein.

Plan 41 - Bedarf an Zulieferungen

Die aufgetretenen Disproportionen zwischen der Zulieferindustrie und den Bedarfsträgern in den letzten Jahren sowie die ständig wachsenden Produktionsaufgaben erfordern entscheidende Verbesserungen auf dem Gebiet der Planung des Bedarfs und der Zulieferbeziehungen.

Durch die Ausarbeitung des Planes - Bedarf an Zulieferungen soll gewährleistet sein, daß bereits in der vorbereitenden Planungsetappe ein exakter Überblick über Bedarf und Lieferquellen der wichtigsten Zuliefererzeugnisse entsteht, um rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des 7W-Planes 1958 zu treffen.

Die Ausarbeitungen erfolgen auf dem Formblatt 1717 und 0204 (Anlage 14 und 15). Als Grundlage dient die Nomenklatur B (Anlage f).

Es sind folgende Hinweise zu beachten:

Zu Formblatt 1717

Je Position der Nomenklatur B ist ein Formblatt auszuarbeiten. Die Spalten 1 und 2 (Wert je Mengeneinheit im Kopf des Formblattes) werden nicht ausgefüllt.

Zeile 3 wie gefordert.

In der Bilanz zu Zeile 4 ist der Bedarf an Zulieferungen aufzuführen.

Die Zeilen 5 und 6 werden nicht ausgefüllt.

Zeile 7 wie gefordert.

Zeile 8 und 9 der Bedarf für Generalreparaturen ist für 1958 getrennt anzuweisen, und zwar in Erhaltung der Grundmittel und in Erweiterung der Grundmittel.

Zeile 10 wie gefordert.

Zeile 12 der begründete Bedarf ergibt sich aus den Zeilen 4 - 11. Davon sind abzusetzen Zeile 13, 14 und 15.

In der Zeile 13 ist der nicht verwendbare Bestand nicht mit aufzunehmen.

Die Kontingentübersicht ist nur für kontingentierte Positionen auszufüllen.

Die Beweisführung wird auf der Rückseite der 1717 vorgenommen und soll sich auf ca. 70 bis 80 % des Produktionsvolumens des Betriebes beziehen. Die HV'en legen mit den Betrieben fest, welche Planpositionen aus der Nomenklatur A (Anlage b) zur Beweisführung herangezogen werden. Die Beweisführung ist wie folgt zu gliedern:

Zeile 1:	Gesamtproduktion
Zeile 2 und folgende:	ausgewiesene Planpositionen lt. Produktionsnomenklatur
am Schluß:	Restproduktion.

Darüber hinaus bestimmen die HV'en diejenigen Betriebe, welche die Beweisführung gleichzeitig nach den folgenden Programmen gegliedert gesondert auf Formblatt 1717 durchzuführen haben:

- Kohleprogramm
- Energieprogramm
- Schiffbauprogramm
- Zementprogramm
- Walzwerksausrüstungen
- „werkzeugmaschinenprogramm.

Dabei sind jedoch die Spalten 3, 4 und 6 nicht auszufüllen. In der Spalte 5 (Verbrauch Vorjahr) ist dabei, ebenso wie in Spalte 7 (Jahresbedarf für 1958) der Verbrauch nicht auf die Mengeneinheit, sondern auf das Programm zu beziehen.

Zu Formblatt 0204

Je Position der Nomenklatur B (Anlage f) ist ebenfalls ein Formblatt auszuarbeiten, auf dem der Bedarf nach beiliegendem Schema (Anlage 15) nach Planträgern und Quartalen zu spezifizieren ist. Auf der Rückseite des Formblattes (Anlage 15 a) ist der Bedarf aus dem Ministerium für Schwermaschinenbau (Zeile 2 der Vorderseite) nach Zuliefer-Hauptverwaltungen in der eingedruckten Reihenfolge aufzugliedern. Die Aufteilung nach Lieferhauptverwaltungen erfolgt nur für das Ministerium für Schwermaschinenbau. Bei allen anderen ist nur das Ministerium gesamt anzugeben.

Für die in der Anlage g aufgeführten 31 Betriebe gilt nach dem Beschluß des Kollegiums vom 10. 5. 1957 eine Sonderregelung.

Als Vorbereitung zur Kooperationsplanung ist von diesen Betrieben der Bedarf aus dem Bereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau pro Lieferbetrieb geordnet nach Hauptverwaltungen lt. Formblatt 0204 a (Anlage 16) anzugeben. Von den Hauptverwaltung ist dieses Material auf Formblatt 0206 gemäß Muster (Anlage 17) zu verdichten und der HA Planökonomik einzureichen. Dabei ist für jede auftretende Zulieferposition der Nomenklatur B ein gesondertes Blatt anzulegen.

Ein Exemplar dieser Ausarbeitung ist den zuständigen Hauptverwaltungen mit der Unterschrift des HV-Leiters zum Termin der Planabgabe direkt zuzustellen.

Die HA Planökonomik beauftragt aufgrund dieser Unterlagen die Liefer-Hauptverwaltungen im Rahmen des Staatsplanes 1958.

Die Hauptverwaltungen beauftragen die für die Lieferung zuständigen Betriebe ebenfalls auf der Grundlage der Ihnen übergebenen Exemplare.

Der Betriebsplan der Lieferbetriebe gilt nur dann als erfüllt, wenn auch der Plananteil der Kooperationslieferungen pro Monat und Quartal 100 %-ig erfüllt ist.

Diese Beauftragung der Hauptverwaltung und der Lieferbetriebe entbindet jedoch die bestellenden Betriebe nicht von der Ausübung ihrer Kontrollpflicht über die Zulieferungen.

Kontrolle der Kooperationslieferungen für die 31 Betriebe (Anlage g). Hierüber ergeben spezielle Anweisungen.

#### Plan 42 - Plan der Zulieferkennziffern

Bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes 1957 wurde erstmalig der Plan 42 - Kennziffern über wichtige Zulieferungen - aufgestellt.

Dieser Plan hatte die Aufgabe, den zentralen Verwaltungsorganen Kennziffern zu vermitteln, die es gestatten, in der vorbereitenden Gestaltung der VW-Pläne sowie bei operativen Veränderungen der einzelnen Planaufgaben die notwendigen Proportionen zwischen der Entwicklung der Zulieferindustrie und der Endhersteller-Industrie von Maschinen und Ausrüstungen festzulegen. Daraus geht eindeutig hervor, daß diese Kennziffern ein Instrument zur Bilanzierung einzelner Positionen auf zentraler Ebene sind, jedoch keinesfalls Gegenstand einer exakten Bedarfsberechnung sein können. Aus diesem Grunde wurde der bisherige Plan 42 in seiner Form vereinfacht und als Plan 42 auf Formblatt 0208 (Anlage 18) dem Plananteil "Material" angegliedert.

Die Qualität der bisherigen Unterlagen ist absolut unbefriedigend. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Erarbeitungsgrundsätze entsprechend den Richtlinien für den Betriebsplan 1957 beibehalten wurden, danach ist wie folgt zu verfahren:

Die Hauptverwaltungen erarbeiten für die für sie lt. Anweisung festgelegten Positionen der Nomenklatur A (Anlage b) der Erzeugnisse sämtliche Kennziffern über Zuliefer-Erzeugnisse der in der Nomenklatur B (Anlage f) angekreuzten Positionen.

Um den Betrieben äußerst zeitraubende Ermittlungen zu ersparen, legt jede HV eigenverantwortlich fest, für welche Positionen der Nomenklatur A die einzelnen Betriebe die Zuliefer-Kennziffern gesondert zu erarbeiten haben. Dabei sollen je Betrieb nur die wichtigsten Planpositionen, die etwa 70 - 80 % seiner Gesamtproduktion umfassen, einzeln aufgeführt werden, während für alle übrigen Erzeugnisse gesamt die Zuliefer-Kennziffern unter Restproduktion auszuweisen sind. Die Ermittlung erfolgt auf Formblatt 0208 nach den verbindlich festgelegten, in der Nomenklatur B angekreuzten Positionen. Die Zeile "Ausgewiesene Zulieferungen gesamt" in TDH bietet dafür einen Anhaltspunkt über den Wertumfang der Zulieferungen bei den verschiedenen Positionen der Nomenklatur A.

Als Preisbasis für 1957 und 1958 sind Industrieabgabepreise einzusetzen. Die in den Plan eingesetzten Zulieferungen müssen alle Zulieferungen enthalten, die für die Warenproduktion des betreffenden Jahres benötigt werden (unabhängig, ob die tatsächliche Lieferung im Planjahr oder im Vorjahr erfolgt); sie dürfen nicht die Zulieferungen enthalten, die zwar tatsächlich im Planjahr erfolgen, aber für die Warenproduktion des nächstfolgenden Jahres bestimmt sind.

Plan 43 - Entwicklung des Walzstahlverbrauchs und der Kosten für Grundmaterial

Dieser Planenteil dient dem Nachweis über die spezifische Senkung des Walzstahlverbrauchs in den einzelnen Planpositionen. Hierdurch werden die Komplexe der durch die Sortimentsveränderungen hervorgerufenen unterschiedlichen Materialentwicklung weitestgehend eingeengt. Bei stärkeren Sortimentsveränderungen innerhalb der einzelnen Planpositionen ist von den Betrieben entsprechender Einzelnachweis zu führen. Durch die Einbeziehung der Kosten für das Grundmaterial in den Nachweis pro Planposition wird eine engere Verbindung zum Finanzplan geschaffen. Gleichzeitig dient dieser Nachweis in Verbindung mit dem Planenteil - Entwicklung des Arbeitsaufwandes und der Kosten für Grundlohn - der Kontrolle über die Veränderung der Kostenstruktur.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0208 (Anlage 19) und soll sich hinsichtlich der ausgewiesenen Produktion auf die ausgewählte Nomenklatur A lt. Anlage b beschränken, sofern nicht von den HV'en eine industriezweigbedingte Erweiterung derselben vorgesehen ist. Die Übernahme der Gesamtwerte (Zeile 1) erfolgt in das Deckblatt (Hauptkennsiffern).

Plan 44 - Schrottaufkommen

Von den Betrieben ist ein Planvorschlag des Schrottaufkommens einzureichen. In diesen Plan sind alle Schrottmengen aufzunehmen, die an die zuständigen Betriebe der VHZ Schrott übergeben werden.

Der Planvorschlag ist für das Jahr insgesamt und nach Quartalen auszuarbeiten und der voraussichtlichen Erfüllung 1957 gegenüberzustellen.

Der Planvorschlag für das Schrottaufkommen ist auf Formblatt 0202 einzureichen.

Waagerechte Gliederung:

- Sp. 1 Nr. und Bezeichnung der Planposition, Mengeneinheit
- Sp. 4 Menge des Schrottaufkommens
- Sp. 6 1958:1957 in %

Senkrechte Gliederung:

Siehe Nomenklatur des Produktionsplanvorschlages (Schluß)  
(99 31 100/200, 99 32 100 - 900)

Plan 50 - Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn

In der Spalte "Tatsächliche Erfüllung 1956" sind die dem Plan 1956 zugrundeliegenden vergleichbar gemachten Werte einzutragen. In der Spalte "Voraussichtliche Erfüllung 1957" sind alle Angaben als Jahresmittelwerte gewissenhaft einzuschätzen. Sie sind anhand der tatsächlichen Erfüllung im I. und II. Quartal und der voraussichtlichen Entwicklung im 2. Halbjahr, wie sie in den operativen Plänen des Betriebes festgelegt ist, zu ermitteln. Die Auswirkungen der vom Betrieb zur Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes eingeleiteten Maßnahmen sind in die Einschätzung der voraussichtlichen Erfüllung einzubeziehen.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0541/58 (Anlage 21).

Die Anzahl der in den Betrieben beschäftigten Assistenten, die keine Planstelle innehaben, wird im Formblatt 0541/58 nicht ausgewiesen. Die Anzahl der Assistenten ohne Planstellen und die dazugehörige Lohnsumme ist sowohl für die tatsächliche Erfüllung 1956 als auch für die voraussichtliche Erfüllung 1957 gesondert auf Formblatt 0208 (Aufgliederung des stellenplanpflichtigen Personals) vorzulegen (Plan 56).

Die im Formblatt 0541/58 auszuweisenden Lohnsummen und Durchschnittslöhne sind ohne Prämienzahlungen auszuweisen und zwar:

1956 ohne KVO-Prämie, jedoch einschl. Treuprämien

1957 wie 1956, ab 1.4.1957 ohne Prämien auf Grund der Festlegung im GBl. 36/57

1958 wie 1956, ab 1.1. ohne Prämien auf Grund der Festlegung im GBl. 36/57

Diese Beträge werden gesondert nachgewiesen (siehe Plan 54).

Auf der Rückseite des Formblattes 0541/58 ist die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften nach den bisher gültigen Richtlinien auszuarbeiten. Als "Sonstige Abgänge" zählen alle Arbeitskräfte, die vorübergehend, jedoch länger als 1 Jahr, aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden (z.B. Delegation zum Studium, Ausscheiden aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, usw.).

Plan 51 - Arbeitskräfte und Lohn

Für sonstige Einrichtungen ist der Planvorschlag auf Formblatt 0209 (lt. Anlage 22) auszuarbeiten.

Sofern von der Bruttolohnsumme ein Teil auf finanzgeplante Leistungen des Betriebes bzw. der Einrichtung entfällt, sind hierfür die gleichen Angaben (s. waagerechte Gliederung) als Darunterposition sowohl für 1957 als auch für 1958 zu machen.

Plan 52 - Berufsausbildung

Die Vorlage dieses Planvorschlages erfolgt getrennt nach

- a) Produktionsbetrieben
  - b) Sonstigen Einrichtungen
- auf Formblatt 0591/58 (Anlage 23).

In den Planvorschlag 1958 werden die Lehrlinge für die Lohngruppen III und IV sowie die Neueinstellungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung einbezogen. Auf der Rückseite des Formblattes ist für die Lehrlinge der Lohngruppen III und IV getrennt nach Berufsordnungen bzw. nach Berufsgruppen zusätzlich anzugeben, wieviele darunter auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erst mit einem Lebensalter ab 16 Jahren eingestellt werden können.

Neueinstellende Lehrlinge, die lt. Verträgen oder lt. Anordnung der örtlichen Organe für andere Betriebe oder Wirtschaftszweige ausgebildet werden sollen, sind gesondert auszuweisen.

Zur regionalen Abstimmung des Planvorschlages Berufsausbildung s. Erläuterungen S. 12.

Plan 53 - Entwicklung der Arbeitsproduktivität

Zur Begründung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität sind auf einem gesonderten Formblatt 0209 (Anlage 24) die Steigerungsfaktoren im einzelnen nachzuweisen.

Als tatsächliche Arbeitszeit der Produktionsarbeiter ist die Kalenderarbeitszeit abzüglich der gesamten Ausfall-

zeiten jedoch einschl. geleisteter Überstunden einzusetzen. Als Kalenderarbeitszeit gelten dabei die Kalendertage, abzüglich Sonn- und Feiertage multipliziert mit der durchschnittlichen Normalarbeitszeit pro Tag. Als ausgenutzte Arbeitszeit ist die Kalenderarbeitszeit abzüglich der beeinflussbaren Ausfallzeiten anzusehen.

Als beeinflussbare Ausfallzeiten gelten:

Wahrnehmung staatspolitischer Verpflichtungen,  
 ärztlich bescheinigte Krankheit,  
 Warte- und Stillstandszeiten sowie  
 sonstiges Fehlen.

Über die Darstellung im Formblatt hinaus sind weitere Faktoren der Produktivitätssteigerung wie Ausschussenkung, Erhöhung des Anteils der Leistungslöhner usw. auf der Rückseite des Formblattes auszuweisen.

#### Plan 54 - Nachweis der geplanten Prämienzahlungen

In Unterschied zu der bisherigen Praxis sind Prämienzahlungen auf Grund der KVO nicht in die Planung der Lohnsummen einzubeziehen. Daher ist der gesonderte Nachweis der für 1957 und 1958 geplanten und der 1956 und 1957 tatsächlich geleisteten Prämienzahlungen erforderlich. Dieser Nachweis ist auf Formblatt 0208 (Anlage 25) zu führen.

Die Angaben der Spalten 4, 8 und 11 müssen mit den Angaben für die Lohnsummen im Planvorschlag "Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn" übereinstimmen.

Die Aufgliederung des nichtindustriellen Personals (Zeile 8) ist wie im Plan 55 (Anlage 26) vorzunehmen. Alle Angaben sind in TDM auszuweisen. Unter Prämien sind alle Prämien auf Grund der KVO und die Prämien gemäß GBl. 36/1957 zu verstehen. Alle anderen bisher geleisteten bzw. beabsichtigten Prämienzahlungen sind als Bestandteile der Lohnsumme bereits im Fbl. 0541/58 auszuweisen.

#### Plan 55 - Aufgliederung des nichtindustriellen Personals

Zum Nachweis über die Entwicklung des nichtindustriellen Personals ist dasselbe im Planenteil 55 spezifiziert auszuweisen.

Hierzu ist das Formblatt 0208 (Anlage 26) zu verwenden.

#### Plan 56 - Aufgliederung des stellenplanpflichtigen Personals

Die Aufgliederung des stellenplanpflichtigen Personals enthält den Nachweis, in welchen Abteilungen der Betriebsverwaltung die einzelnen Beschäftigten tätig sind. Dieser Nachweis ist auf Formblatt 0208 (Anlage 27) zu führen.

Bei den einzelnen Angaben ist folgendes zu beachten.

- Zeile 2,1 Hier sind auszuweisen:  
 Werkleiter, techn. Leiter, Leiter der Abt. Arbeit, kaufm. Leiter sowie die unmittelbaren Mitarbeiter des Werkleiters wie z.B. Assistent, Sekretarin u.a. Angehörige des Sekretariats des Werkleiters.
- Zeile 2,2 Hier sind auszuweisen:  
 Die Mitarbeiter der Planungsabteilung einschl. Planungsleiter, der, genau wie der Hauptbuchhalter, Kaderleiter usw. nicht in der Zeile 2,1 zu erfassen ist.
- Zeile 2,3 Hier sind alle Beschäftigten im Verantwortungsbereich des Hauptbuchhalters auszuweisen.
- Zeile 2,5 Hier sind auszuweisen:  
 Sonstige dem Werkleiter direkt unterstellte Abteilungen (Sicherheitsinspektor, Energiebeauftragter, Schrottauftraggeber usw.) in Dispatcherapparat und in der Abt. Betriebsorganisation sind gesondert, also nicht in der Zeile 2,5 aufzuführen.
- Zeile 3 Hier sind auszuweisen:  
 Technische Abteilungen (Addition der Z. 3,1 - 3,6, außerdem Beschäftigte im Sekretariat des techn. Leiters, sowie sonstige technische Abteilungen, die in den Z. 3,1 - 3,6 nicht besonders aufgeführt sind. Die Addition der Z. 3,1 - 3,6 kann also kleiner sein als die Z. 3. Die gleiche Regelung gilt für die Z. 4 und 5, jedoch nicht für die Z. 2,1).

- Zeile 3,5 Hier ist der gesamte Dispatcherapparat unabhängig von seinem betrieblich geregelten Unterstellungsverhältnis auszuweisen. Sofern der Dispatcherapparat der Produktionsleitung unterstellt ist, ist er nicht in die z. 3,4 einzubeziehen.
- Zeilen 4,3 + 4,4 Beschäftigte im Fuhrpark sind nicht in diese Angaben einzubeziehen.
- Zeile 4,5 Beschäftigte in innerbetrieblichen Transport sind nicht in diese Angaben einzubeziehen.
- Zeile 5 Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nicht in diese Angaben einzubeziehen.
- Zeile 5,2 Beschäftigte in der Abteilung Betriebsorganisation oder in der Abteilung organisatorische Vorplanung sind unabhängig von dem betrieblich geregelten Unterstellungsverhältnis nur hier auszuweisen.
- Zeile 6 Die in den Produktionsabteilungen beschäftigten Verwaltungskräfte wie z.B. Abteilungsabrechner, Lohnrechner, Werkstattsonreißer, Abteilungsplaner, EM-Bearbeiter usw. sind den entsprechenden Abteilungen bzw. Aufgabengebieten in den z. 2 - 5,2 zuzuordnen.
- Spalte 15 Hier sind die in allen Beschäftigten-Kategorien zugeordneten Hoch- und Fachschulkauder auszuweisen (ohne Assistenten, die keine Planstelle innehaben, jedoch für 1958 einschl. derjenigen Assistenten, die voraussichtlich auf Planstellen überführt werden).

Die in den einzelnen Spalten auszuweisenden Beschäftigtenzahlen müssen mit den für diese Beschäftigtenkategorien angegebenen Zahlen im Planvorschlag "Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn" übereinstimmen. Das gleiche gilt für die Spalten 3 und 5 (Beschäftigte 1957 und 1958) sowie für die Spalten 4 und 6 (Lohnsumme 1957 und 1958).

Plan 27 - Nachweis der durchschnittlichen Lohn- bzw. Gehaltsgruppen

Zur Begründung der geplanten Durchschnittslohnentwicklung ist der Nachweis der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltsgruppen in den einzelnen Beschäftigtenkategorien erforder-

lich. Dieser Nachweis ist auf Formblatt 0208 (Anlage 28) nach folgendem Schema anzufertigen:

**Horizontale Gliederung:**

- Spalte 3 u. 4 Produktionsarbeiter 1957 und 1958
- 5 u. 6 Produktionsgrundarbeiter 1957 und 1958
  - 7 u. 8 Technisches Personal 1957 und 1958
  - 9 u. 10 Wirtschafts- und Verwaltungspersonal 1957 und 1958
  - 11 u. 12 Hilfs- und Betreuungspersonal 1957 und 1958
  - 13 u. 14 Nichtindustrielles Personal 1957 und 1958

**Senkrechte Gliederung:**

- Zeile 1 Durchschnittliche Lohngruppe (Gewogenes arithmetisches Mittel der Beschäftigten in den einzelnen Lohngruppen,
- 2 Durchschnittliche T-Gruppe (Gewogenes arithmetisches Mittel der Beschäftigten in den einzelnen T-Gruppen)
  - 3 Durchschnittliche K-Gruppe (Gewogenes arithmetisches Mittel der Beschäftigten in den einzelnen K-Gruppen)
  - 4 Durchschnittliche I-Gruppe (Gewogenes arithmetisches Mittel der Beschäftigten in den einzelnen I-Gruppen)
  - 5 Durchschnittliche M-Gruppe (Gewogenes arithmetisches Mittel der Beschäftigten in den einzelnen M-Gruppen)

In den weiteren Zeilen ist die Anzahl der Beschäftigten, getrennt nach einzelnen Lohngruppen, K-Gruppen und T-Gruppen aufzuführen, wobei in der Spalte 2 (Vor- und Rückseite) die einzelnen Lohn-, K- und T-Gruppen untereinander aufzuführen sind.

Beispiel für das Ausfüllen des Formblattes und die Errechnung des gewogenen arithmetischen Mittels:

Durchschnittliche Lohngruppe	Produktionsgründerbeiter
Lohngruppe 1	5,3
" 2	-
" 3	10
" 4	10
" 5	40
" 6	120
" 7	100
" 8	40
	5

Das gewogene arithmetische Mittel wird errechnet, indem die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Lohngruppen (bzw. Gehaltsgruppen) mit der jeweiligen Lohngruppe multipliziert werden (also: 2 x 10; 3 x 10; 4 x 40 usw.) und die Ergebnisse addiert werden (also im Beispiel: 20 + 30 + 160 + 600 + 600 + 280 + 40 = 1 730).

Diese Summe ist durch die Gesamtzahl der Beschäftigten zu dividieren (1 730 : 325 = 5,3).

#### Plan 58 - Entwicklung des Arbeitsaufwandes für die Brutto-Produktion

Dieser Plananteil dient dem spezifischen Nachweis über den Aufwand an lebendiger Arbeit in den einzelnen Planpositionen.

Hierdurch werden die Komplexe der durch die Sortimentsveränderungen hervorgerufenen unterschiedlichen Entwicklung des Arbeitsaufwandes weitestgehend eingestuft.

Bei stärkeren Sortimentsveränderungen innerhalb der einzelnen Planpositionen ist von den Betrieben entsprechender Einzelnachweis zu führen. Durch die Einbeziehung der Grundlohnkosten in den Nachweis pro Planposition wird eine engere Verbindung zum Finanzplan geschaffen.

Gleichzeitig dient dieser Nachweis in Verbindung mit dem Plananteil "Entwicklung des Walzstahlverbrauchs und der Kosten für Grundmaterial" der Kontrolle über die Veränderung der Kostenstruktur.

Die Ausarbeitung erfolgt auf Formblatt 0208 (Anlage 29) und soll sich hinsichtlich der ausgewiesenen Positionen auf die ausgewählte Nomenklatur lt. Anlage b, beschränken.

#### Regionale Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen

##### 1. Abstimmung der Anzahl der Arbeitskräfte

- a) Alle Betriebe und staatlichen Einrichtungen haben entsprechend der "Anordnung über die Zusammenarbeit der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung bei der Ausarbeitung der Perspektivpläne und der Jahres-Volkswirtschaftspläne" vom 1.8.1956 (GBl. Teil II, Nr. 32/56) einen Auszug aus ihrem Planvorschlag den Plankommissionen der Räte der Kreise nach folgendem Muster zu übergeben:

Voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten ohne Lehrlinge am 31.12.1957 (in Pers.)

Geplante voraussichtliche Anzahl der Beschäftigten ohne Lehrlinge am 31.12.1958 (in Pers.)

Ungedeckter Bedarf bzw. Überhang an Arbeitskräften (in Pers.), darunter weiblich.

Die Angaben sind vorzulegen für die Anzahl der Gesamtbeschäftigten und als Darunterposition für die Produktionsarbeiter. Eine ausführliche Analyse ist beizufügen.

- b) Diese Angaben sind einschl. der Analyse spätestens 14 Tage vor offizieller Weitergabe der Planvorschläge an die zuständigen Hauptverwaltungen in zweifacher Ausfertigung bei den Plankommissionen der Räte der Kreise vorzulegen.
- c) Die Überprüfung und Abstimmung der Planvorschläge erfolgt unter der Leitung der örtlichen Plankommission in engstem Zusammenwirken mit den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung.
- d) Alle Betriebe und sonstigen Einrichtungen haben das von der örtlichen Plankommission gegengezeichnete Exemplar als Bestandteil ihres Gesamtvorschlages an die zuständige Hauptverwaltung einszureichen.

- e) Einsprüche seitens der örtlichen Organe, die nicht mit dem Betrieb geklärt werden können, sind wie folgt zu behandeln:

Die für den betreffenden Betrieb bzw. Einrichtung zuständige Hauptverwaltung oder Hauptabteilung ist verpflichtet, unmittelbar mit der örtlichen Plankommission in Verbindung zu treten und gemeinsam mit dieser den Einspruch zu überprüfen.

Falls auf diesem Wege keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

2. Abstimmung des Planes Berufsausbildung

- a) Alle Betriebe und sonstigen Einrichtungen übergeben den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise einen Vorschlag für den Plan der Berufsausbildung.

- b) Der Vorschlag ist nach folgendem Muster vorzulegen:

1	Neueinstellung von Lehrlingen	Pers.
1,1	dar. Neueinstellung von weibl. Lehrlingen	Pers.
1,2	Neueinstellung von Lehrlingen, die für Betriebe anderer Kreise ausgebildet werden (von Position 1)	Pers.
2	Nicht ausgelastete Lehrplätze	Plätze
3	Benötigter Nachwuchsbedarf an Facharbeitern, die mangels Ausbildungsmöglichkeit nicht ausgebildet werden können	Pers.
4	Für die neu einzustellenden Lehrlinge zur Verfügung stehende Lehrlingswohnheimplätze am 1. Sept. 1958	Plätze
5	Neueinstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung, die im Planjahr die Grund-, Mittel- oder Oberschule verlassen (dar. weiblich)	Pers.
5,1	Darunter Neueinstellung von Jugendlichen ohne Berufsausbildung bis 16 Jahren	Pers.
6	Schüler in Betriebsberufsschulen am 31.12.1958	Pers.
6,1	Dar. Neuaufnahmen von Berufsschülern im Jahre 1958	Pers.

- e) Die Positionen 1; 1,1; 2 und 3 sind auszuwerten nach Berufen gemäß Systematik der Ausbildungsberufe vom 3.1.57 aufzugliedern. Diese Aufgliederung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 1	Laufende Nummer
" 2	Berufnummer Reihenfolge der Systematik
" 3	Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik
" 4	Position 1 der unter b, festgelegten Nomenklatur
" 5	Pos. 1,1 der unter b, festgelegten Nomenklatur
" 6	Pos. 2 der unter b, festgelegten Nomenklatur
" 7	Pos. 3 der unter b, festgelegten Nomenklatur

- d) Diese Vorschläge sind spätestens 5 Wochen vor der offiziellen Weitergabe des Planvorschlages an die zuständige Hauptverwaltung in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung zu übergeben.

- e) Nach Abschluss der regionalen Abstimmung erhält der Betrieb vom Vorsitzenden des Rates des Kreises folgende Aufgaben:

aa) Die Zahl der für den eigenen Bedarf vorzunehmenden Neueinstellungen von Lehrlingen (insgesamt und darunter weiblich).

bb) Die Zahl von neu einzustellenden Lehrlingen, die zusätzlich für andere Betriebe auszubilden sind (insgesamt und darunter weiblich unterteilt nach Berufen)

cc) Die Zahl der neu einzustellenden Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Planjahr die Grund-, Mittel- oder Oberschule verlassen (darunter weiblich).

Betriebe, deren Lehrlinge von anderen Betrieben ganz oder teilweise ausgebildet werden, erhalten eine entsprechende Information vom Rat des Kreises.

- f) Alle Betriebe und sonstigen Einrichtungen haben die unter e) genannten, von den Räten der Kreise erhaltenen Aufgaben in den an die zuständige Hauptverwaltung einzureichenden Planvorschlag einzubeziehen.
- g) Bei Einwänden ist wie unter III/1 zu verfahren.

Plan 80 - Transportraumbedarf (Kraftverkehr)

I. Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Vorschläge für die Anteile Eisenbahn und Binnenschifffahrt sind von den Betrieben des Ministeriums für Schwermaschinenbau nicht einzureichen.

II. Verkehrsträger Kraftverkehr

1. Grundlage für die Ermittlung des Transportraumbedarfes ist die zum Absatz bestimmte Menge der Produktion, einschließlich der Material- und Warenumsetzungen.

Bei gebrochenen Transporten ist der jeweilige LKW-Vor- bzw. -Nachlauf in voller Höhe zu planen.

Von den innerbetrieblichen Transporten sind nur die Transporte zu erfassen, die zwischen mehreren in sich geschlossenen Werkteilen unter Benutzung öffentlicher Verkehrslinien und Transportmittel durchgeführt werden.

2. Die Ermittlung des Transportraumbedarfes für den Kraftverkehr ist von den Betrieben ohne Unterteilung nach Gutarten nach folgender Nomenklatur vorzunehmen:

- a) zu befördernde Gutmenge insges. - ..... Tt  
davon durch werkseigene Kraftfahrzeuge - ..... Tt
- b) Gutertransportleistung insges. .... Mio tkm  
davon Leistung der werkseigenen Kraftfahrzeuge ..... Mio tkm
- c) Ladefähigkeit der Werk-Kraftfahrzeuge ..... Tt

Außerdem ist neben dem Vorschlag für das kommende Planjahr die voraussichtliche Erfüllung des laufenden Planjahres anzugeben.

Der Planvorschlag Kraftverkehr ist von den Betrieben bis zum

15. August 1957

an die zuständige B D K - Außen- bzw. -Nebenstelle zu übergeben.

D Terminablauf

Der Terminablauf ist von den Hauptverwaltungen mit den Betrieben so festzulegen, daß bis spätestens 15.8.1957 der Gesamtorschlag des Betriebes bei der Hauptverwaltung vorliegt, sofern in den Erläuterungen zu den einzelnen Plan- teilen keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Dabei sind die Hauptverwaltungen berechtigt, einzelne Plan- teile zum Zwecke der Gesamtabstimmung vorzuziehen. Dies be- zieht sich insbesondere auf den Produktions- und Material- plan, sowie auf die Beweisführung zur vorgeschlagenen ökono- mischen Zielsetzung.

Bis zum 1.8.1957 sind die Angaben zur regionalen Abstimmung der Anzahl der Arbeitskräfte von den Betrieben dem zuständi- gen Rat des Kreises zu übergeben (s. Seite 51 der Erläute- rungen), während die Angaben zur regionalen Abstimmung der Berufsausbildungspläne von den Betrieben nach erfolgter Be- stätigung durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim zuständigen Rat des Kreises bereits am 15.7.57 an die HV einzureichen sind (s. Seite 52 der Erläuterungen).

E Schlußbemerkungen

Die Hauptverwaltungen geben den Betrieben bei der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne weitestgehende Unterstützung und klä- ren die sich aus der Methodik ergebenden spezifischen Fragen innerhalb der einzelnen Industriezweige unmittelbar in Zusam- menarbeit mit den betreffenden Betrieben. Erforderlichenfalls sind hierzu gemeinsame Beratungen zu organisieren. Fragen zur grundsätzlichen Klärung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Projektbetriebspläne sind unmittelbar an die HA Planöko- nomik zu richten und mit dieser zu klären. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals auf die Bedeutung der Ausarbeitung der erläuterten Kennziffern verwiesen, welche in dieser Form erstmalig in die Projektbetriebspläne einbezogen wurden. Die Betriebe werden aufgefordert, ihre Erfahrungen bei der Ausarbeitung des Projektbetriebsplanes der zuständi- gen Hauptverwaltung bzw. der HA Planökonomik direkt mitzu- teilen und entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Me- thodik für die künftigen Planungszeiträume einzureichen.